SONDERBERICHT 29/2026 **DE**

Nutzung der ARF-Unterstützung in der öffentlichen Verwaltung:

Einige Ergebnisse erzielt, doch bisher nur begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen



CURIA RATIONUM
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 27 | Hauptaussagen 01

01 - 08 | Warum ist dieser Bereich wichtig?

09 - 27 | Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

28 - 88 | Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet 02

28 - 47 | Mit den ARF-Maßnahmen werden die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung nur teilweise angegangen

32 - 41 | Rund ein Drittel der LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden durch die ARF-Maßnahmen weitgehend angegangen

42 - 47 | Die ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung waren unzureichend auf strukturelle Herausforderungen ausgerichtet und betrafen in erster Linie die Digitalisierung

48 - 74 | Zwar wurden einige Ergebnisse erzielt, die Auswirkungen auf die von der Kommission durchgeführte Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der LSE waren jedoch begrenzt

49 - 53 | Bei den meisten Maßnahmen in der Stichprobe des Rechnungshofs blieb der Zeitplan für die Umsetzung unverändert

54 - 60 | Mit den Maßnahmen wurden die angestrebten Outputs erzielt, aber bislang führte nur ein Drittel der Maßnahmen zu signifikanten Ergebnissen

61 - 70 | Die Leistungsbewertung der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird durch unzulängliche Ergebnisindikatoren erschwert

71 - 74 | Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass nur begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der LSE erzielt wurden, und bisher haben die ARF-Maßnahmen die Lage nur geringfügig verbessert

75 - 88 | Die Durchführung der in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wurde durch das TSI nur in begrenztem Umfang unterstützt

77 - 79 | In den in der Stichprobe enthaltenen Mitgliedstaaten gab es keine TSI-Projekte, mit denen die Umsetzung von Reformen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der ARF direkt unterstützt wurden

80 - 82 | Aufgrund fehlender Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten kann die Wirksamkeit des TSI nur begrenzt bewertet werden

83 - 88 | Die praktischen Modalitäten des TSI sind nicht in jeder Hinsicht geeignet, um die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne wirksam zu unterstützen

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Anhang II – Kosten für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten

Anhang III – LSE-Unterpunkte und aus der ARF finanzierte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung: Überblick und Bewertung des Rechnungshofs

Anhang IV – Stand der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bei den aus der ARF finanzierten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den in der Stichprobe enthaltenen Mitgliedstaaten

Anhang V – Zeitleiste der Überarbeitungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne

Anhang VI – Vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Ergebnisse der ARF-finanzierten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den vier Mitgliedstaaten der Stichprobe

Anhang VII – Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Indikatoren für die öffentliche Verwaltung, die im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über einen Leistungsrahmen für den Zeitraum 2028–2034 enthalten sind

Anhang VIII – Fortschritte bei der Umsetzung der LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung gemäß der von der Kommission vorgenommenen Bewertung

Anhang IX – TSI-Projekte, die sich auf die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne beziehen (2021 bis 2025, nach Mitgliedstaaten)

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

01 Hauptaussagen

Warum ist dieser Bereich wichtig?

01 Die Regierungsführung, die Wirtschaftsleistung und das gesellschaftliche Wohlergehen eines jeden Landes ist in entscheidendem Maße von einer ordnungsgemäß funktionierenden und effizienten öffentlichen Verwaltung abhängig[1]. Dies hat sich insbesondere während der COVID-19-Krise gezeigt.

02 Der Begriff "öffentliche Verwaltung" ist in den EU-Rechtsvorschriften nicht definiert. Im weitesten Sinne sind darunter öffentliche Einrichtungen oder Stellen zu verstehen, die auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene an der Gestaltung, Regulierung, Umsetzung oder Durchsetzung öffentlicher Maßnahmen beteiligt sind.

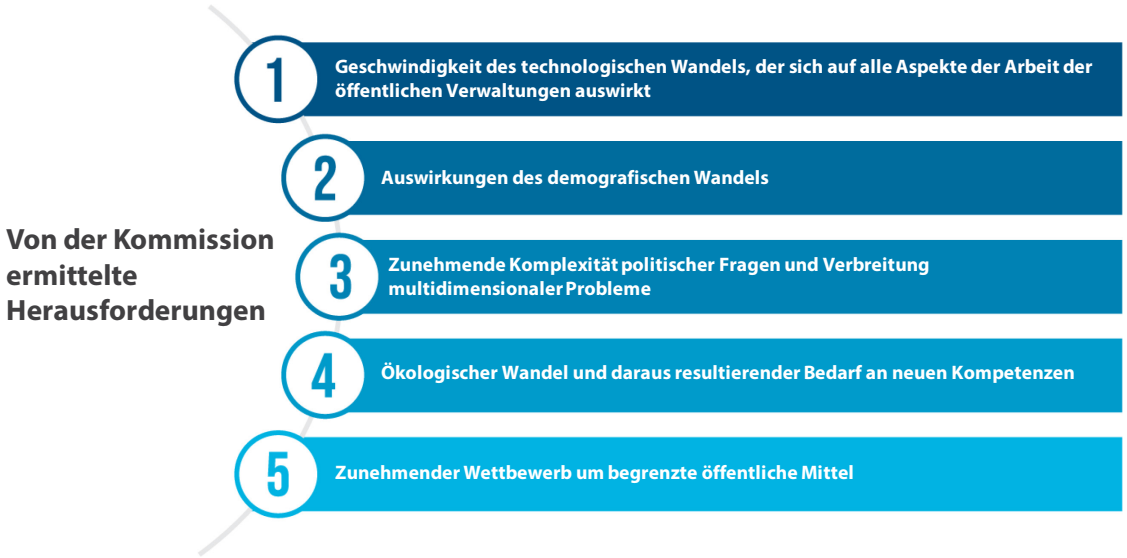
03 In einem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2024 wurden zusammenfassend fünf zentrale Herausforderungen genannt, mit denen öffentliche Verwaltungen konfrontiert sind und die bei sämtlichen Reformen in diesem Bereich berücksichtigt werden sollten (***Abbildung 1***). Ähnliche Herausforderungen sind in allen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu beobachten[2].

---

1 Europäische Kommission, Public administrations in the EU member states – 2022 Overview, November 2024, S. 8.

2 OECD, Government at a Glance 2025, S. 9.

Abbildung 1 | Von der Kommission ermittelte Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung

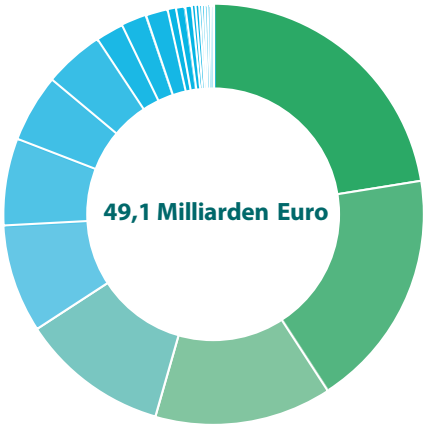


Quelle: Europäische Kommission: "Public administrations in the EU member states – 2022 overview", November 2024.

04 Im Februar 2021 wurde mit der Verordnung (EU) 2021/241 die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) eingerichtet, um die wirtschaftliche Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen und die Resilienz der Union zu stärken. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, vorab vereinbarte Reformen und Investitionen durchzuführen. Unter anderem wurden mit Mitteln aus der ARF Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten und Governance-Strukturen in den öffentlichen Verwaltungen gefördert.

05 Um Unterstützung aus der ARF zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen, in denen Reformen und Investitionen dargelegt werden, mit denen alle oder "ein wesentlicher Teil" der Herausforderungen angegangen werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters – eines jährlichen Verfahrens zur Koordinierung der Haushalts-, Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik – ermittelt wurden. Im Rahmen des Europäischen Semesters arbeitet die Europäische Kommission Leitlinien für jeden Mitgliedstaat – die sogenannten länderspezifischen Empfehlungen (LSE) – aus, die vom Rat der EU angenommen werden. In den einschlägigen LSE der meisten Mitgliedstaaten wurden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwaltungskapazität, Koordinierung und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltungen genannt. Für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wurden ARF-Mittel in Höhe von insgesamt 49,1 Milliarden Euro bereitgestellt, was 8,5 % des gesamten ARF-Haushalts entspricht (***Abbildung 2***).

Abbildung 2 | Geschätzte Kosten der ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung je Mitgliedstaat (2026)



Millionen Euro (April 2026)			
Spanien	11 033,2	Kroatien	320,0
Italien	9 039,3	Litauen	246,7
Griechenland	6 677,9	Lettland	153,5
Rumänien	5 597,9	Bulgarien	147,7
Deutschland	4 108,6	Österreich	106,9
Polen	3 270,2	Zypern	106,3
Tschechien	2 591,2	Niederlande	94,1
Ungarn	2 255,7	Estland	93,5
Slowakei	1 070,7	Slowenien	61,2
Portugal	951,8	Malta	37,4
Frankreich	831,2	Irland	9,7
Belgien	335,7	Luxemburg	5,9

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der FENIX-Datenbank der Kommission.

06 Ziel der Prüfung des Rechnungshofs war es, zu analysieren, ob die ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung dazu beigetragen haben, die Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt und in den LSE dargelegt wurden, wirksam zu bewältigen. Konkret untersuchte der Rechnungshof,

- inwieweit bei der Gestaltung der in den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Reformen und Investitionen die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt wurden;

- ob die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in vier Mitgliedstaaten (Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien) in Bezug auf Zeitplan, Umfang und Ergebnisse wie geplant umgesetzt wurden, wie die Kommission die abgeschlossenen Maßnahmen bei der Bewertung der bei der Umsetzung der LSE gemachten Fortschritte berücksichtigt hat und ob mit dem vorgeschlagenen Leistungsrahmen für die Zeit nach 2027 die wichtigsten Schwachstellen angegangen werden, die bei der Umsetzung und Überwachung der ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung festgestellt wurden;

- ob das Instrument für technische Unterstützung (TSI) die Entwicklung und Umsetzung der ARF-Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung wirksam unterstützt hat.

07 Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit untersuchte der Rechnungshof Reformen und Investitionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die im Zeitraum von Februar 2021 bis Dezember 2025 in 15 Mitgliedstaaten durchgeführt wurden. Er analysierte einschlägige Daten und führte Befragungen, Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Besuche zur Einholung von Informationen in Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien durch. Die Prüfung umfasste auch eine detaillierte Analyse spezifischer Stichproben von ARF-Maßnahmen im Zusammenhang mit den oben genannten Prüfungsfragen. Schließlich untersuchte der Rechnungshof, wie die bei der Umsetzung der ARF im Bereich der öffentlichen Verwaltung gewonnenen Erkenntnisse bei der Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für den Programmplanungszeitraum 2028–2034 berücksichtigt werden könnten. Weitere Einzelheiten zu Umfang und Ansatz der Prüfung sind ***Anhang I*** zu entnehmen.

08 Der Rechnungshof führte diese Prüfung aufgrund der strategischen Bedeutung der öffentlichen Verwaltung und der Höhe der diesem Politikbereich zugewiesenen ARF-Mittel durch. Die Prüfung soll dazu beitragen, die Gestaltung künftiger Instrumente zu verbessern, durch die den Mitgliedstaaten Mittel für die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten bereitgestellt werden, und Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen, damit sie die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters oder ähnlicher Mechanismen umsetzen.

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

09 Insgesamt kommt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass mit den ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung die im Rahmen des Europäischen Semesters – und insbesondere in den LSE der Jahre 2019 und 2020 – ermittelten Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung nur teilweise angegangen werden. Mit den Maßnahmen wurden zwar einige Ergebnisse erzielt, sie hatten jedoch bislang nur geringe Auswirkungen auf den Stand der Umsetzung der LSE. Schließlich wurde die Durchführung der in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Maßnahmen durch das TSI nur in begrenztem Umfang unterstützt.

Mit den ARF-Maßnahmen werden die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung nur teilweise angegangen

10 Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in der ARF-Verordnung zwar festgelegt ist, dass die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Reformen und Investitionen zur Umsetzung aller oder eines wesentlichen Teils der LSE beitragen müssen, jedoch nicht definiert wird, was unter einem "wesentlichen Teil" der länderspezifischen Empfehlungen zu verstehen ist. Darüber hinaus ist nicht klar festgelegt, nach welchen Kriterien ermittelt wird, ob eine LSE im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans eines Mitgliedstaats umgesetzt wurde. Daher bleibt, wie bereits im Sonderbericht 21/2022 festgestellt, jede Bewertung, ob mit den in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen ein wesentlicher Teil der LSE umgesetzt wird, teilweise eine Ermessensfrage (Ziffern ***28***–***29***).

11 Bei seiner Analyse stellte der Rechnungshof fest, dass 35 % der die öffentliche Verwaltung betreffenden LSE-Unterpunkte aus den Jahren 2019 und 2020 weitgehend umgesetzt wurden; gleichzeitig wurden 58 % nur in geringem Maße, 7 % überhaupt nicht und keiner dieser Unterpunkte vollständig umgesetzt. Die Ergebnisse waren somit etwas besser als diejenigen in den beiden Politikbereichen, die der Rechnungshof in der Vergangenheit geprüft hatte (Arbeitsmärkte und Unternehmensumfeld, siehe Ziffern ***31***–***41***).

12 Darüber hinaus deutet die Analyse des Rechnungshofs darauf hin, dass einige Herausforderungen von den Mitgliedstaaten mit größerer Wahrscheinlichkeit angegangen wurden als andere. Während beispielsweise die Hälfte der die *Effizienz der öffentlichen Verwaltung* betreffenden LSE-Unterpunkte – zu denen der Aufbau von Kapazitäten, die Digitalisierung und die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen gehören – in den Aufbau- und Resilienzplänen weitgehend angegangen wurden, war dies bei nur 14 % der LSE-Unterpunkte im Bereich *Governance* – die häufig tiefgreifendere Reformen eher struktureller Art erfordern – der Fall. In Anbetracht des Zeitrahmens der ARF scheinen die Mitgliedstaaten Maßnahmen bevorzugt zu haben, die schneller umgesetzt werden können, während komplexere Strukturreformen, die längerfristige institutionelle Veränderungen erfordern, ins Hintertreffen geraten sind (siehe Ziffern ***42***–***43***).

13 In der Stichprobe des Rechnungshofs machen Maßnahmen im Bereich Digitales und elektronische Behördendienste (hauptsächlich Investitionen) insgesamt 53 % aller Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (und 71 % der geschätzten Gesamtkosten) aus; in einigen Mitgliedstaaten aus der Stichprobe liegt dieser Prozentsatz sogar noch höher. Dies deutet darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Plänen den Schwerpunkt auf die Umsetzung von Digitalisierungszielen legten. Zu den von den Mitgliedstaaten angeführten Gründen gehörten der durch die COVID-19-Krise entstandene Bedarf und die Annahme, dass solche digitalen Maßnahmen innerhalb des Zeitrahmens der ARF leichter umzusetzen seien (Ziffern ***44***–***47***).

14 In seinem Sonderbericht 10/2025 hat der Rechnungshof der Kommission bereits empfohlen, bei der Gestaltung von Instrumenten im Zusammenhang mit Reformen und/oder LSE sicherzustellen, dass die in den LSE ermittelten zentralen Herausforderungen ausreichend berücksichtigt werden. Diese Empfehlung gilt auch für den Bereich der öffentlichen Verwaltung.

15 Gemäß den Vorschlägen für den nächsten MFR sollten mit den in den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften (NRPP) genannten Investitionen und Reformen alle oder ein wesentlicher Teil der "Herausforderungen" wirksam angegangen werden. Diese Herausforderungen können in mehreren Dokumenten – d. h. nicht nur in den LSE im Rahmen des Europäischen Semesters – dargelegt werden. In den Vorschlägen für den nächsten MFR sind zwar Regelungen zur Gestaltung und Bewertung der Pläne enthalten, die dafür sorgen sollen, die Pläne mit den Vorgaben des Europäischen Semesters und sonstigen einschlägigen Dokumenten in Einklang zu bringen, jedoch wird weiterhin nicht definiert, was unter einem "wesentlichen Teil" zu verstehen ist (Ziffern ***28***–***30***).

Empfehlung 1

Präzisieren, wie LSE und sonstige Herausforderungen in den NRPP angegangen werden sollten

Die Kommission sollte präzisieren, wie die LSE und sonstige Herausforderungen in den NRPP angegangen werden sollten, und für den Zeitraum 2028–2034 Kriterien festlegen, auf deren Grundlage bewertet werden kann, was einen "wesentlichen Teil" der LSE darstellt.

Zieldatum für die Umsetzung: bis Ende 2027

Zwar wurden einige Ergebnisse erzielt, die Auswirkungen auf die von der Kommission durchgeführte Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der LSE waren jedoch begrenzt

16 Was die fristgerechte Umsetzung der in seiner Stichprobe enthaltenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung betrifft, so stellte der Rechnungshof fest, dass 82 % der Maßnahmen auf gutem Weg waren, planmäßig bis zu dem im ursprünglichen Durchführungsbeschluss des Rates angegebenen Termin abgeschlossen zu werden. In einigen Fällen hätten Verzögerungen durch eine bessere Planung und Vorbereitung bei der Plankonzeption und durch die vorherige Konsultation anderer Verwaltungsebenen, die über die erforderlichen Kompetenzen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verfügten, vermieden werden können. Diese Verzögerungen könnten zur Folge haben, dass die Maßnahmen innerhalb des begrenzten Zeitrahmens der ARF nicht rechtzeitig abgeschlossen und somit die Ziele nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang stellt der Rechnungshof fest, dass bei der Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Aufbau- und Resilienzpläne die Durchführbarkeit der Pläne für die Kommission kein ausdrückliches Bewertungskriterium war und dass dies in den Vorschlägen für den künftigen Europäischen Fonds auch nicht der Fall ist (Ziffern *49*–*53*).

Empfehlung 2

Die Risiken für eine fristgerechte Umsetzung und für die Durchführbarkeit der NRPP analysieren

Um sicherzustellen, dass die künftigen NRPP erfolgreich umgesetzt werden, sollte die Kommission die Risiken für eine fristgerechte Umsetzung und für die Durchführbarkeit analysieren, insbesondere im Falle komplexer Reformen, deren Umsetzung mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist.

Zieldatum für die Umsetzung: 2028 (im Zuge der Bewertung der künftigen NRPP)

17 Der Rechnungshof analysierte die in seiner Stichprobe enthaltenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die bis Ende 2025 abgeschlossen sein sollten, und stellte fest, dass zwar bei allen Maßnahmen die erwarteten Outputs erbracht wurden, jedoch nur 36 % der Maßnahmen zu signifikanten Ergebnissen führten. Bei den übrigen zwei Dritteln der Maßnahmen fand der Rechnungshof entweder Belege für begrenzte Ergebnisse (57 %) oder keine Belege für Ergebnisse (7 %). Diese Ergebnisse sind besser als diejenigen, die in den Bereichen Unternehmensumfeld und Arbeitsmarktreformen erzielt worden waren. Bei einigen der in der Stichprobe enthaltenen Maßnahmen ist der Rechnungshof zwar der Auffassung, dass Ergebnisse erzielt wurden, stellt jedoch die Nachhaltigkeit ihrer Auswirkungen infrage (siehe Ziffern ***54***–***60***).

18 Darüber hinaus stellte der Rechnungshof bei seiner Analyse der von der Kommission durchgeführten Bewertung fest, dass Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen bisher nur geringfügige Auswirkungen auf den Grad der Umsetzung der LSE für die öffentliche Verwaltung hatten. Auch wenn die Umsetzung der Empfehlungen noch im Gange ist, wurden bei der überwiegenden Mehrheit – über 90 % der LSE-Unterpunkte – weiterhin nur einige oder begrenzte Fortschritte erzielt (siehe Ziffern ***71***–***74***).

19 Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen, müssen neben den Outputs auch die Ergebnisse gemessen werden, da erst anhand der Ergebnisse bewertet werden kann, ob mit den Mitteln die angestrebten Ziele erreicht wurden. Der Leistungsüberwachungsrahmen der ARF umfasst hauptsächlich Etappenziele und Zielwerte, mit denen die Umsetzung bestimmter in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltener Reformen und Investitionen nachverfolgt wird, sowie gemeinsame Indikatoren, die der Berichterstattung über die Fortschritte der ARF in Bezug auf ihre allgemeinen und spezifischen Ziele dienen. Wie im Sonderbericht 26/2023 des Rechnungshofs über den Leistungsüberwachungsrahmen der ARF erläutert, liegt der Schwerpunkt der Etappenziele und Zielwerte eher auf den Outputs als auf den Ergebnissen, und nur bei vier der 14 gemeinsamen Indikatoren der ARF wurde zuvor festgestellt, dass Ergebnisse erfasst werden (Ziffer ***61***).

20 Bei seiner Analyse der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung stellte der Rechnungshof fest, dass Mängel bei der Festlegung der Indikatoren für die Leistungsüberwachung die Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigte. Nur bei 43 % der vom Rechnungshof vor Ort geprüften Maßnahmen verfügten die nationalen Behörden über Indikatoren zur Messung und Bewertung der erzielten Ergebnisse. Ein Grund dafür war, dass die Mitgliedstaaten häufig lediglich die Anforderungen der ARF-Verordnung erfüllten – die eine Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte sowie die gemeinsamen Indikatoren vorsehen –, aber nicht darüber hinausgingen. In den meisten Fällen waren die Mitgliedstaaten daher nicht in der Lage, über die Erreichung der Ergebnisse der einzelnen ARF-Maßnahmen Bericht zu erstatten, außer wenn sie dazu verpflichtet waren, Daten zu einem der obligatorischen gemeinsamen ARF-Indikatoren ("Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen") zu erheben (Ziffern ***62***–***65***).

21 Die vom Rechnungshof durchgeführte Analyse ergab, dass sich der vorgeschlagene Leistungsrahmen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung im nächsten MFR auf Outputindikatoren stützt, die den Abschluss administrativer Schritte wie die Annahme von Gesetzen und Strategien oder die Entwicklung öffentlicher Dienstleistungen erfassen. Diese Indikatoren zeigen zwar, dass Tätigkeiten stattgefunden haben, liefern jedoch keinen Nachweis dafür, ob diese Maßnahmen zu einer besseren Verwaltungsleistung geführt haben. Mit den vorgeschlagenen Output- und Ergebnisindikatoren werden in vielen Fällen nicht die zentralen Leistungsaspekte der öffentlichen Verwaltung erfasst. Ohne solche Indikatoren lässt sich nicht beurteilen, ob die Reformen zu schnelleren Verfahren, niedrigeren Verwaltungskosten, besseren Lösungen für die Nutzer oder einer besseren Governance geführt haben. Darüber hinaus wurden für 71 % (17 von 24) der vorgeschlagenen Interventionsbereiche auf dem Gebiet *Wirksame öffentliche Verwaltung* keinerlei Ergebnisindikatoren festgelegt. Dies stellt eine erhebliche Lücke dar, da mit Reformen der öffentlichen Verwaltung in der Regel die Arbeitsabläufe von Institutionen verbessert und nicht nur Outputs erzielt werden sollen (siehe Ziffern ***66***–***70***).

22 Nach Ansicht des Rechnungshofs werden folglich die Beschränkungen, die in Bezug auf die Bewertung der Outputs und Ergebnisse der in den nationalen Plänen vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung festgestellt wurden, durch den für den nächsten MFR vorgeschlagenen Leistungsüberwachungsrahmen nur teilweise behoben.

Empfehlung 3

Den Leistungsüberwachungsrahmen im nächsten MFR stärken, um die Messung der durch Reformen der öffentlichen Verwaltung erzielten Outputs und Ergebnisse zu verbessern

Die Kommission sollte den Leistungsüberwachungsrahmen für die öffentliche Verwaltung im nächsten MFR stärken, indem sie sicherstellt, dass

a) die Interventionsbereiche sowie die Output- und Ergebnisindikatoren klar definiert sind, wobei die Outputs Aufschluss über konkrete Leistungen geben, während die Ergebnisse messbare Veränderungen im Zusammenhang mit der Intervention widerspiegeln;

b) Reformen kohärent mit klar definierten, messbaren politischen Ergebnissen verknüpft sind.

Zieldatum für die Umsetzung: bis Ende 2027 (im Zuge der Verhandlungen über die Verordnung über den Leistungsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2028–2034)

Die Durchführung der ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wurde durch das TSI nur in begrenztem Umfang unterstützt

23 Das Instrument für technische Unterstützung (TSI) ist ein EU-Programm, in dessen Rahmen technisches Fachwissen bereitgestellt wird, um die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen zu unterstützen. Die ARF-Verordnung ermöglichte es den Mitgliedstaaten, das TSI in Anspruch zu nehmen, um Unterstützung für die Gestaltung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu erhalten. Die vier vom Rechnungshof vor Ort besuchten Mitgliedstaaten nutzten das TSI für Projekte in verschiedenen Bereichen, darunter bei Umsetzungsproblemen auf Planebene, zur Überwachung und Berichterstattung über die Ergebnisse der Pläne, zum Kapazitätsaufbau oder zum Informationsaustausch zwischen Behörden derselben Ebene (Ziffern *75*–*80*).

24 Was den Nutzen der TSI-Unterstützung betrifft, so ergab die Analyse des Rechnungshofs ein gemischtes Bild. Die vom Rechnungshof geprüften Mitgliedstaaten waren im Allgemeinen der Ansicht, dass die Projekte, an denen sie teilgenommen hatten, bei der Behebung von Mängeln und Umsetzungsproblemen nützlich waren. Gleichzeitig waren die geprüften TSI-Projekte im Zusammenhang mit den Aufbau- und Resilienzplänen allgemein gehalten. Sie betrafen horizontale Vereinbarungen in Bezug auf die Pläne und waren nicht auf die Bewältigung von konkreteren Umsetzungsproblemen im Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet. Da die TSI-Verordnung für die Mitgliedstaaten keine Berichterstattungspflichten vorsieht, was die Nutzung der Unterstützungsmaßnahmen betrifft, ist die Kommission nur begrenzt in der Lage, die Wirkung oder die Ergebnisse von TSI-Projekten nachzuverfolgen (Ziffern ***80***–***82***).

25 Die ARF-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, technische Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Pläne zu beantragen. Die praktischen Modalitäten der beiden Instrumente waren jedoch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt, um in der Praxis zu Synergien zu führen. Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass es ab dem Zeitpunkt des Antrags eines Mitgliedstaats durchschnittlich zwei Jahre dauert, bis ein Projekt zur technischen Unterstützung abgeschlossen ist (d. h., dass die technische Unterstützung erst nach dem geplanten Abschluss der ersten Etappenziele und Zielwerte bereitgestellt wird), was die Eignung des TSI-Umsetzungsmodells für die ARF infrage stellt (Ziffern ***83***–***84***).

26 Nach Angaben der Kommission wurden zwischen 2021 und 2025 rund 40 % der Anträge der Mitgliedstaaten auf TSI-Unterstützung genehmigt. Im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung der TSI-Unterstützung sind die Auswahl der Anträge der Mitgliedstaaten durch die Kommission und eine gezielte Ausrichtung der Unterstützung von besonderer Bedeutung. Bei seiner Analyse der einschlägigen Leitlinien der Kommission stellte der Rechnungshof fest, dass die Kommission nicht ausdrücklich diejenigen Anfragen priorisiert, die Verzögerungen infolge aufgetretener Hindernisse betreffen, zu denen es bei der Umsetzung der in den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten vorgesehenen Reformen gekommen ist. Dadurch wird das Risiko von Verzögerungen bei der Erreichung der nächsten Etappenziele und Zielwerte nicht gemindert (Ziffern ***85***–***87***).

27 Die operativen Modalitäten der Fazilität, durch die im nächsten MFR technische Unterstützung bereitgestellt wird, sind noch nicht bekannt. Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs deuten jedoch darauf hin, dass eine solche technische Unterstützung flexibler sein sollte, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der in den LSE ermittelten Herausforderungen zu unterstützen und um den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern (Ziffer ***88***).

Empfehlung 4

Zu Beginn des nächsten Programmplanungszeitraums den Bedarf der Mitgliedstaaten ermitteln und rechtzeitig technische Unterstützung und Hilfe bereitstellen

Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

a) der Bedarf der Mitgliedstaaten eindeutig ermittelt wird und die technische Unterstützung und Hilfe rechtzeitig bereitgestellt wird, um die Durchführung zu unterstützen;

b) die Interventionen flexibel genug sind, um während der Durchführung rechtzeitig und gezielt technische Unterstützung und Hilfe leisten zu können, insbesondere wenn Verzögerungen bei der Durchführung oder unvorhergesehene Herausforderungen auftreten;

c) die Risiken für eine fristgerechte Umsetzung der nationalen Pläne im Rechtsakt als Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf technische Unterstützung aufgeführt werden.

Zieldatum für die Umsetzung: Buchstaben a und b: im Jahr 2028 (im Zuge der Bewertung der künftigen NRPP); Buchstabe c: bis Ende 2027 (im Zuge der Verhandlungen über die Verordnung über die EU-Fazilität für den Programmplanungszeitraum 2028–2034)

Empfehlung 5

Den Überwachungs- und Evaluierungsrahmen für die technische Unterstützung und Hilfe im Rahmen der EU-Fazilität stärken

Die Kommission sollte den Überwachungs- und Evaluierungsrahmen für Interventionen im Bereich der technischen Unterstützung und Hilfe unter anderem dadurch stärken, dass sie sowohl die Outputs als auch die Ergebnisse erfasst und sicherstellt, dass über Nutzung und Wirksamkeit angemessen Bericht erstattet wird.

Zieldatum für die Umsetzung: 2028 (im Zuge der Entscheidung über die operativen Aspekte des Programms für den MFR 2028–2034)

02 Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet

Mit den ARF-Maßnahmen werden die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung nur teilweise angegangen

28 Im Rahmen des Europäischen Semesters nimmt der Rat auf der Grundlage der Analyse der Kommission länderspezifische Empfehlungen (LSE) an und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Bewältigung der ermittelten Herausforderungen zu ergreifen. Im Einklang mit der ARF-Verordnung sollten die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der in den bestehenden LSE ermittelten Herausforderungen anzugehen[3]. Gemäß den an die Mitgliedstaaten gerichteten Leitlinien der Kommission zur Gestaltung der Pläne sollen die einschlägigen Herausforderungen bewältigt oder andernfalls in einer Art und Weise angegangen werden, die erheblich zu ihrer Bewältigung beiträgt[4].

[3] Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der ARF-Verordnung.

[4] SWD(2021) 12, Teil 1 Abschnitt 2, S. 8.

29 Wie der Rechnungshof bei einer früheren Prüfung[5] festgestellt hat, ist in der ARF-Verordnung nicht festgelegt, was unter einem "wesentlichen Teil" der LSE zu verstehen ist. Darüber hinaus ist nicht klar festgelegt, nach welchen Kriterien ermittelt wird, ob eine LSE angegangen wurde. In der Praxis kann eine LSE daher selbst dann als angegangen betrachtet werden, wenn im Rahmen der Maßnahmen die Ziele einer Empfehlung nur teilweise erreicht werden. Dies bedeutet, dass jede Bewertung, ob die in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Investitionen und Reformen einen wesentlichen Teil der LSE betreffen, in gewissem Maße eine Ermessensfrage bleibt.

30 Wie der Rechnungshof bereits in der Stellungnahme 09/2026[6] dargelegt hat, deuten die Ergebnisse seiner Analyse der Vorschläge der Kommission für den MFR 2028–2034[7] darauf hin, dass mit Blick auf die künftigen Pläne für nationale und regionale Partnerschaften (NRPP) noch weniger Klarheit herrschen wird, da vorgeschlagen wird, dass sich Investitionen und Reformen auf "Herausforderungen" im weiteren Sinne beziehen sollten, die in mehreren Dokumenten und nicht nur in den LSE im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt werden können. Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass Schlüsselbegriffe (wie "angemessener Beitrag", "wesentlicher Teil" und "Konzentration der Mittel") in dem Vorschlag nicht definiert werden, obwohl Definitionen notwendig sind, um das erforderliche Ambitionsniveau der NRPP zu ermitteln. Um Unsicherheiten zu verringern und eine einheitliche Behandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollten klare Definitionen, Leitlinien und transparente Bewertungskriterien für die NRPP festgelegt werden[8].

---

[5] Sonderbericht 21/2022, Ziffern 34, 53 und 116.

[6] Stellungnahme 09/2026 des Rechnungshofs, Ziffern 78–79.

[7] Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den Zeitraum 2028–2034, COM(2025) 565, Artikel 22.

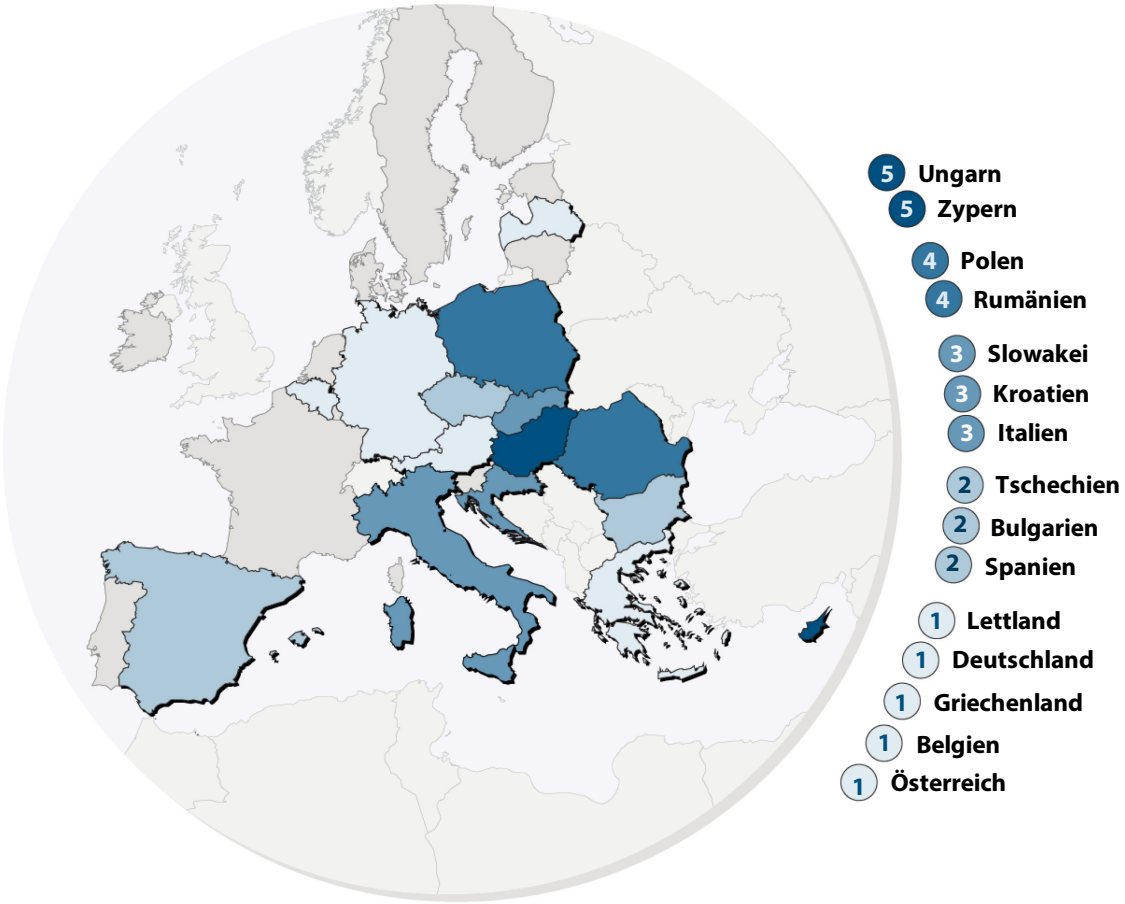
[8] Stellungnahme 09/2026 des Rechnungshofs, Ziffer 79.

31 Bei seiner Prüfung bewertete der Rechnungshof, ob die in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung so konzipiert waren, dass sie zur Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten einschlägigen Herausforderungen beitrugen, und ob sie voraussichtlich strukturelle Auswirkungen haben würden. Zu diesem Zweck wählte der Rechnungshof eine Stichprobe von 235 Reformen und Investitionen in 15 Mitgliedstaaten aus, die den einschlägigen LSE-Unterpunkten der Jahre 2019 und 2020 zugeordnet oder mit einem Politikbereich der öffentlichen Verwaltung verknüpft waren. In dieser Stichprobe ist auch Österreich enthalten, da es sich bei dem das Land betreffenden LSE-Unterpunkt 1.4 aus dem Jahr 2019 nach Auffassung des Rechnungshofs um einen Bereich der öffentlichen Verwaltung handelt, auch wenn die Kommission diesen Unterpunkt erst im Semesterzyklus 2022 mit dem Bereich der öffentlichen Verwaltung verknüpft hat (ausführlichere Informationen über die Stichprobe des Rechnungshofs sind ***Anhang I*** und eine Aufschlüsselung der Kosten nach Mitgliedstaaten ist ***Anhang II*** zu entnehmen).

Rund ein Drittel der LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden durch die ARF-Maßnahmen weitgehend angegangen

32 In den Jahren 2019 und 2020 erhielten 15 Mitgliedstaaten LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung: Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien und die Slowakei. In diesem Zeitraum gab die Kommission insgesamt 38 LSE-Unterpunkte für die öffentliche Verwaltung heraus, die sich an diese 15 Länder richteten (***Abbildung 3***).

Abbildung 3 | Anzahl der LSE-Unterpunkte für die öffentliche Verwaltung nach Mitgliedstaat (2019 und 2020)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

33 Für die Zwecke seiner Analyse fasste der Rechnungshof die LSE-Unterpunkte für die öffentliche Verwaltung aus den Jahren 2019 und 2020 in sieben Themenbereichen zusammen (siehe ***Abbildung 4***).

Abbildung 4 | Themenbereiche der LSE-Unterpunkte für die öffentliche Verwaltung (2019 und 2020)

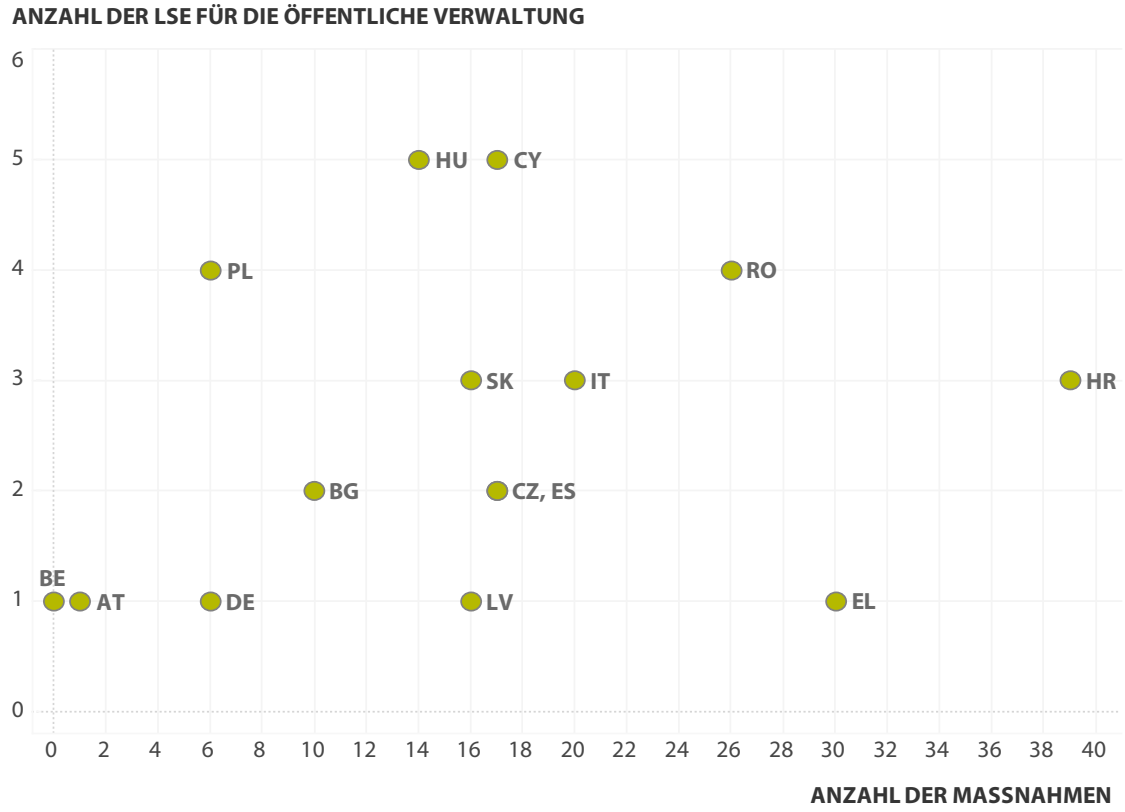
Themenbereiche von LSE im Zusammenhang mit den Politikbereichen "Öffentliche Verwaltung" und "Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienstleistungen"	Anzahl der LSE-Unterpunkte		
	2019	2020	Insgesamt
Effizienz der öffentlichen Verwaltung	6	6	12
Digitaler Wandel und elektronische Behördendienste	0	6	6
Governance	2	4	6
Vergabe öffentlicher Aufträge und Wettbewerb	3	2	5
Soziale und wirtschaftliche Entwicklung	3	2	5
Justizsystem und Rechtsdurchsetzung	2	1	3
Haushaltspolitik	1	0	1
Gesamtanzahl der LSE-Unterpunkte	**17**	**21**	**38**

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

34 Wie der Rechnungshof bereits in früheren Berichten[9] festgestellt hat, waren die LSE-Unterpunkte allgemein formuliert, und die Mitgliedstaaten verfügten bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen über einen großen Ermessensspielraum. Im Allgemeinen bezogen sich die LSE-Unterpunkte von 2019 auf wiederkehrende strukturelle Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten seit Jahren konfrontiert sind, z. B. im Bereich der Governance oder in Bezug auf die Effizienz der öffentlichen Verwaltung und die Verbesserung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, während viele der LSE-Unterpunkte von 2020 eine Reaktion auf die Folgen der Pandemie darstellten und z. B. die Digitalisierung öffentlicher Dienste betrafen. Hinsichtlich der Anzahl der LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Anzahl der in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. In einigen Fällen war einem einzigen LSE-Unterpunkt eine große Anzahl von Maßnahmen zugeordnet (***Abbildung 5***).

[9] Sonderbericht 10/2025 über Arbeitsmarktreformen im Rahmen der ARF; Sonderbericht 21/2025 über die Verbesserung des Unternehmensumfelds im Rahmen der ARF.

Abbildung 5 | Anzahl der LSE im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2019–2020 und Anzahl der damit verbundenen Maßnahmen nach Mitgliedstaat



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Dateien aus der Datenbank FENIX und der Datenbank CESAR.

35 In den Zyklen des Europäischen Semesters 2022 bis 2024 wurde vom Rat eine geringere Anzahl von LSE angenommen, und deren Schwerpunkt lag in erster Linie auf REPowerEU, der Energieversorgungssicherheit, der Wirtschafts- und Haushaltspolitik sowie sozialen und beschäftigungspolitischen Herausforderungen. Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass fünf der 15 Mitgliedstaaten von 2022 bis 2024 zusätzliche LSE im Bereich der öffentlichen Verwaltung erhielten, und zwar Tschechien, Deutschland, Griechenland, Polen und die Slowakei (***Anhang III***). Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, diese zusätzlichen LSE durch die folgenden in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen umzusetzen:

- Maßnahmen im Zusammenhang mit erschwinglichem Wohnraum und der Energieeffizienz des Gebäudebestands (Tschechien);
- Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (Deutschland und Polen);

- Gewinnung von Arbeitskräften mit den richtigen Kompetenzen und Umsetzung des Multi-Level-Governance-Rahmens (Tschechien und Griechenland);

- Transparenz und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Slowakei).

36 Die Aufbau- und Resilienzpläne sollen zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den relevanten LSE ermittelten Herausforderungen beitragen[10]. Vor der Annahme der Aufbau- und Resilienzpläne führte die Kommission eine qualitative Bewertung durch, um zu ermitteln, ob die in den Plänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Reformen und Investitionen zur Umsetzung der LSE-Unterpunkte beitragen können. Auf dieser Grundlage kam die Kommission in allen Fällen zu dem Schluss, dass die rechtliche Anforderung der "wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat […] ermittelt wurden," erfüllt war[11].

37 Nach der Genehmigung der Aufbau- und Resilienzpläne führte die Kommission auch eine detaillierte Bestandsaufnahme der ARF-Maßnahmen durch und ordnete die einschlägigen Reformen und Investitionen jeweils einem oder mehreren LSE-Unterpunkten zu. Auf der Grundlage dieser detaillierteren Bestandsaufnahme vertrat die Kommission die Auffassung, dass

- 36 der 38 LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung aus den Jahren 2019 und 2020 (95 %) durch ARF-Maßnahmen angegangen wurden;

- zwei LSE-Unterpunkte (5 %) nicht durch ARF-Maßnahmen angegangen wurden, jedoch durch andere Maßnahmen außerhalb der ARF angegangen werden können.

[10] Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der ARF-Verordnung.

[11] Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zur Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne der einzelnen Mitgliedstaaten.

38 Der Rechnungshof bewertete anhand der in der ARF-Verordnung festgelegten Kriterien, inwieweit mit den Maßnahmen die in den LSE der Jahre 2019 und 2020 ermittelten Herausforderungen angegangen wurden. Im Zuge seiner Analyse untersuchte der Rechnungshof 31 der 38 LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Die sieben übrigen LSE-Unterpunkte wurden nicht bewertet, da ihnen Maßnahmen zur Erreichung sektoraler Ziele (mit denen keine Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltungen angegangen werden; siehe ***Anhang III***) zugeordnet waren. Wie bei seinen früheren Berichten im Zusammenhang mit der ARF[12] ordnete der Rechnungshof auf der Grundlage der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates aufgeführt sind, jeden LSE-Unterpunkt einer der folgenden vier Kategorien zu:

- Der LSE-Unterpunkt gilt als "nicht angegangen", wenn keines der im Unterpunkt ermittelten Probleme im Rahmen der ARF-Maßnahmen angegangen wird oder wenn keine Reformen oder Investitionen mit dem Unterpunkt in Verbindung stehen.

- Der LSE-Unterpunkt gilt als "in geringem Maße angegangen", wenn zentrale im Unterpunkt ermittelte Probleme im Rahmen der ARF-Maßnahmen nicht angegangen werden.

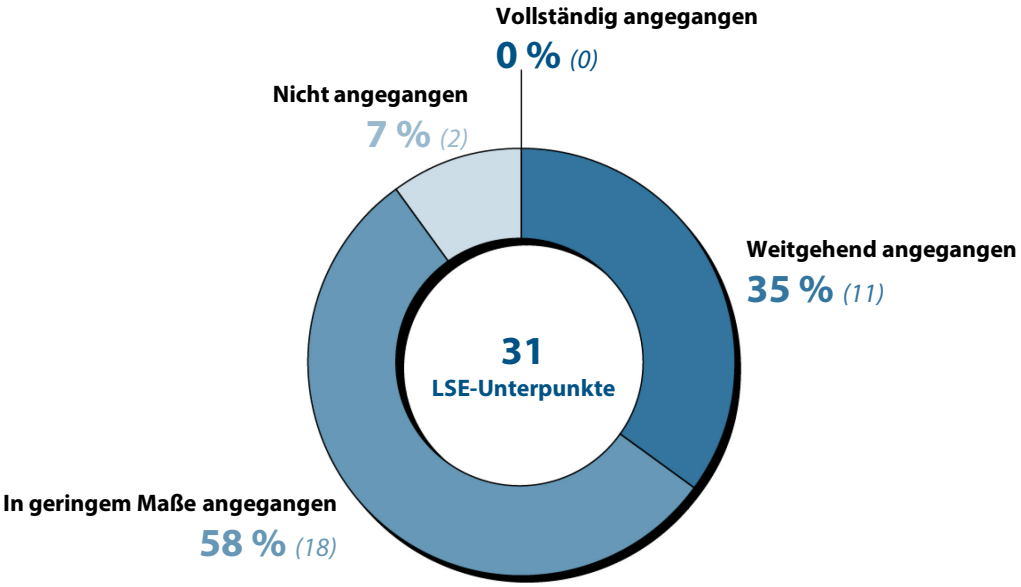
- Der LSE-Unterpunkt gilt als "weitgehend angegangen", wenn nur wenige kleinere Probleme, die im Unterpunkt ermittelt wurden, im Rahmen der ARF-Maßnahmen nicht angegangen werden.

- Der LSE-Unterpunkt gilt als "vollständig angegangen", wenn alle im Unterpunkt festgestellten Probleme durch die ARF-Maßnahmen angegangen werden.

[12] Sonderbericht 10/2025 über Arbeitsmarktreformen im Rahmen der ARF; Sonderbericht 21/2025 über die Verbesserung des Unternehmensumfelds im Rahmen der ARF.

39 Die Bewertung des Rechnungshofs unterscheidet sich von der Bewertung der Kommission, die keine Einteilung in die oben genannten Kategorien vornimmt, sondern lediglich bewertet, ob die LSE angegangen wurden oder nicht. Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass 29 dieser 31 LSE-Unterpunkte durch Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung angegangen werden. Mehr als die Hälfte (18 von 31 bzw. 58 %) der LSE-Unterpunkte wird nur in geringem Maße angegangen, während 35 % (elf von 31) der Unterpunkte als weitgehend angegangen gelten. Keiner der LSE-Unterpunkte wird vollständig angegangen. Der Rechnungshof ist ferner der Auffassung, dass zwei dieser 31 LSE-Unterpunkte überhaupt nicht angegangen werden. In einem Fall (Belgien) entsprach die Bewertung des Rechnungshofs derjenigen der Kommission. Im Falle Italiens erachtete die Kommission die LSE-Unterpunkte jedoch als angegangen (siehe Beispiele in ***Abbildung 6***, ***Anhang III*** und ***Kasten 1***).

Abbildung 6 | Umfang, in dem die in der Stichprobe enthaltenen LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung angegangen wurden



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Kasten 1

Bewertung des Umfangs, in dem LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung durch die ihnen zugeordneten ARF-Maßnahmen angegangen wurden: Beispiele aus Belgien, Ungarn und Italien

Weitgehend durch ARF-Maßnahmen angegangen

In einem LSE-Unterpunkt von 2019, der sich an **Italien** richtete (LSE 3.2), wurde empfohlen, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung zu verbessern und zu diesem Zweck in die Kompetenzen der öffentlichen Bediensteten zu investieren, die Digitalisierung voranzutreiben und die Effizienz und Qualität lokaler öffentlicher Dienstleistungen zu steigern. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst zehn Investitionen und 13 Reformen, die die Kommission diesem LSE-Unterpunkt zugeordnet hatte. Ziel war es, die digitale Infrastruktur und die Cybersicherheitsinfrastruktur sowie die Effizienz und Qualität lokaler öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, in digitale Kompetenzen zu investieren und das öffentliche Auftragswesen zu reformieren.

Der Rechnungshof war der Auffassung, dass der LSE-Unterpunkt durch diese Maßnahmen weitgehend angegangen wird, da sie die verschiedenen von der Empfehlung betroffenen Bereiche angemessen abdecken.

In geringem Maße durch ARF-Maßnahmen angegangen

Ein LSE-Unterpunkt von 2020, der sich an **Ungarn** richtete (LSE 4.2), betrifft die Einbeziehung von Interessenträgern in der Phase der Politikgestaltung und Umsetzung sowie die Durchführung von Folgenabschätzungen und Konsultationen zu Verordnungsentwürfen, wobei unter anderem die Anwendung besonderer Gesetzgebungsverfahren beim Erlass von Rechtsakten eingeschränkt werden sollte. Es wurden zwei Reformen mit Blick auf eine systematischere Nutzung von Folgenabschätzungen und eine wirksame Einbeziehung von Interessenträgern in den Rechtsetzungsprozess verabschiedet.

Der Rechnungshof teilt jedoch die Auffassung der Kommission, dass die unzureichende Einbeziehung der Interessenträger in den Entscheidungsprozess und die umfassende Anwendung von Dringlichkeitsverfahren zur Annahme von Rechtsvorschriften in Ungarn nach wie vor ein Problem darstellten. Daher ist der Rechnungshof der Auffassung, dass dieser LSE-Unterpunkt nur in geringem Maße angegangen wurde.

Nicht durch ARF-Maßnahmen angegangen

In den Jahren 2019 und 2020 erhielten **Belgien und Italien** jeweils LSE-Unterpunkte, die sie allgemein dazu verpflichteten, die Koordinierung und Governance innerhalb ihrer öffentlichen Verwaltungen zu verbessern. Im Falle Belgiens ordnete die Kommission dem LSE-Unterpunkt von 2019 (LSE 1.6) keine ARF-Maßnahme zu. Was Italien betrifft, so wurde dem LSE-Unterpunkt von 2020 (LSE 1.3) nur eine Maßnahme zugeordnet, die sich auf die wettbewerbliche Vergabe von Konzessionen an italienischen Häfen bezog. Eine weitere Maßnahme – nämlich eine Reform für eine schnellere Umsetzung der Kohäsionspolitik –, die formal nicht dem italienischen LSE-Unterpunkt zugeordnet war, wird von der Kommission ebenfalls als relevant erachtet.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind diese beiden Maßnahmen für den LSE-Unterpunkt jedoch nicht unmittelbar relevant, da sie sich auf bestimmte sektorale Bereiche beziehen und die Umsetzung bestehender Programme betreffen, aber kein Potenzial zur systemischen Verbesserung der Koordinierung und Governance aufweisen.

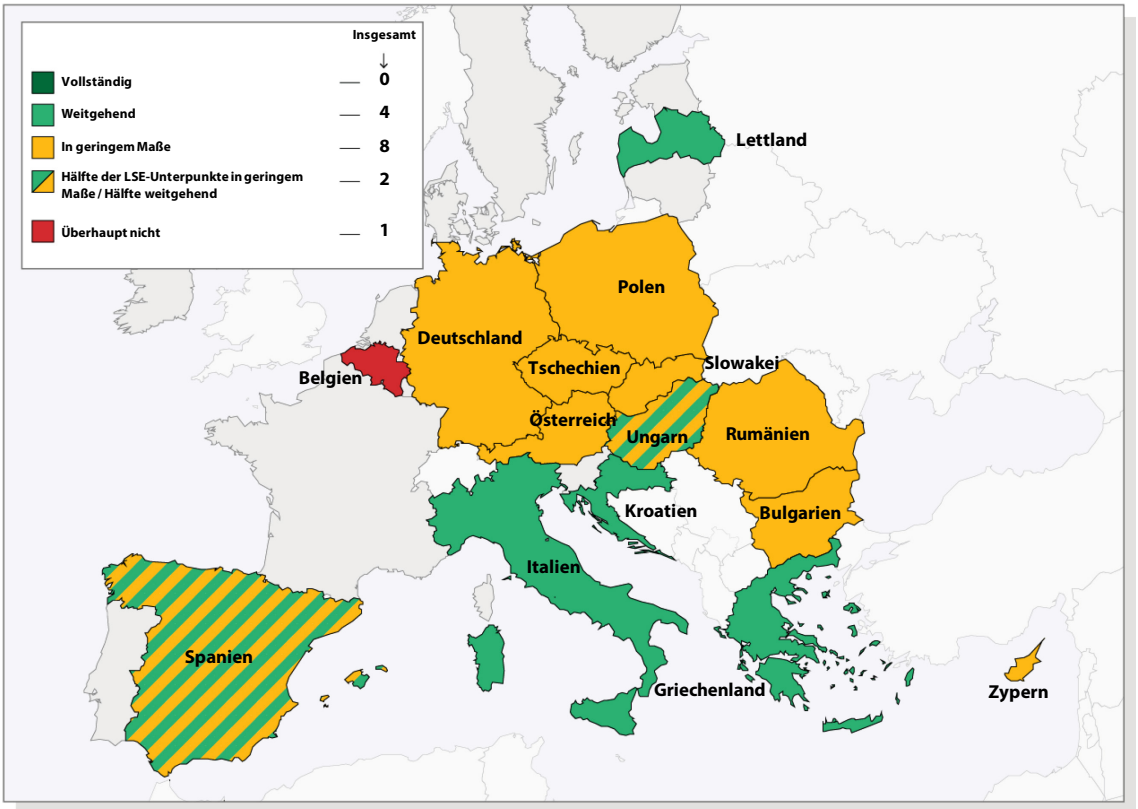
Hinweis: Der belgische LSE-Unterpunkt 1.6 aus dem Jahr 2019 betrifft die Notwendigkeit, die "Koordinierung der Haushaltspolitik auf allen Regierungsebenen [zu verbessern], um höhere öffentliche Investitionen zu ermöglichen". Der an Italien gerichtete LSE-Unterpunkt 1.3 von 2020 enthält die Empfehlung, "die Koordinierung zwischen den nationalen und regionalen Behörden [zu verbessern]".

40 Zudem hat die vom Rechnungshof vorgenommene Analyse ergeben, dass die LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung etwas umfangreicher angegangen wurden als in anderen Politikbereichen, die Gegenstand früherer Prüfungen waren. Insbesondere war der Anteil der LSE, die weitgehend angegangen wurden, höher als im Bereich des Unternehmensumfelds (wo 26 % der LSE weitgehend angegangen wurden) und ähnlich hoch wie im Bereich des Arbeitsmarkts (wo 40 % der LSE vollständig oder weitgehend angegangen wurden)[13]. Der Anteil der Maßnahmen, die überhaupt nicht angegangen wurden (7 % im Bereich der öffentlichen Verwaltung), war bei den Arbeitsmarktreformen deutlich höher (34 %) und im Bereich des Unternehmensumfelds gleich hoch (7 %).

[13] Sonderbericht 10/2025 über Arbeitsmarktreformen im Rahmen der ARF; Sonderbericht 21/2025 über die Verbesserung des Unternehmensumfelds im Rahmen der ARF.

41 Auf der Grundlage seiner Analyse, inwieweit einzelne LSE-Unterpunkte angegangen werden, hat der Rechnungshof die Ergebnisse für die einzelnen Mitgliedstaaten konsolidiert. Bei dieser Bewertung wird sowohl die Anzahl der LSE-Unterpunkte in den einzelnen Kategorien (vollständig/weitgehend/in geringem Maße/nicht angegangen) als auch die Relevanz und relative Bedeutung der Unterpunkte für den Politikbereich der öffentlichen Verwaltung in dem jeweiligen Mitgliedstaat berücksichtigt. Insgesamt kommt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die LSE-Unterpunkte bei acht der 15 Mitgliedstaaten in seiner Stichprobe nur in geringem Maße und bei einem Mitgliedstaat (Belgien) überhaupt nicht durch ARF-Maßnahmen angegangen werden (***Abbildung 7***).

Abbildung 7 | Konsolidierte Bewertung des Umfangs, in dem die LSE-Unterpunkte für die öffentliche Verwaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten durch Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF abgedeckt werden

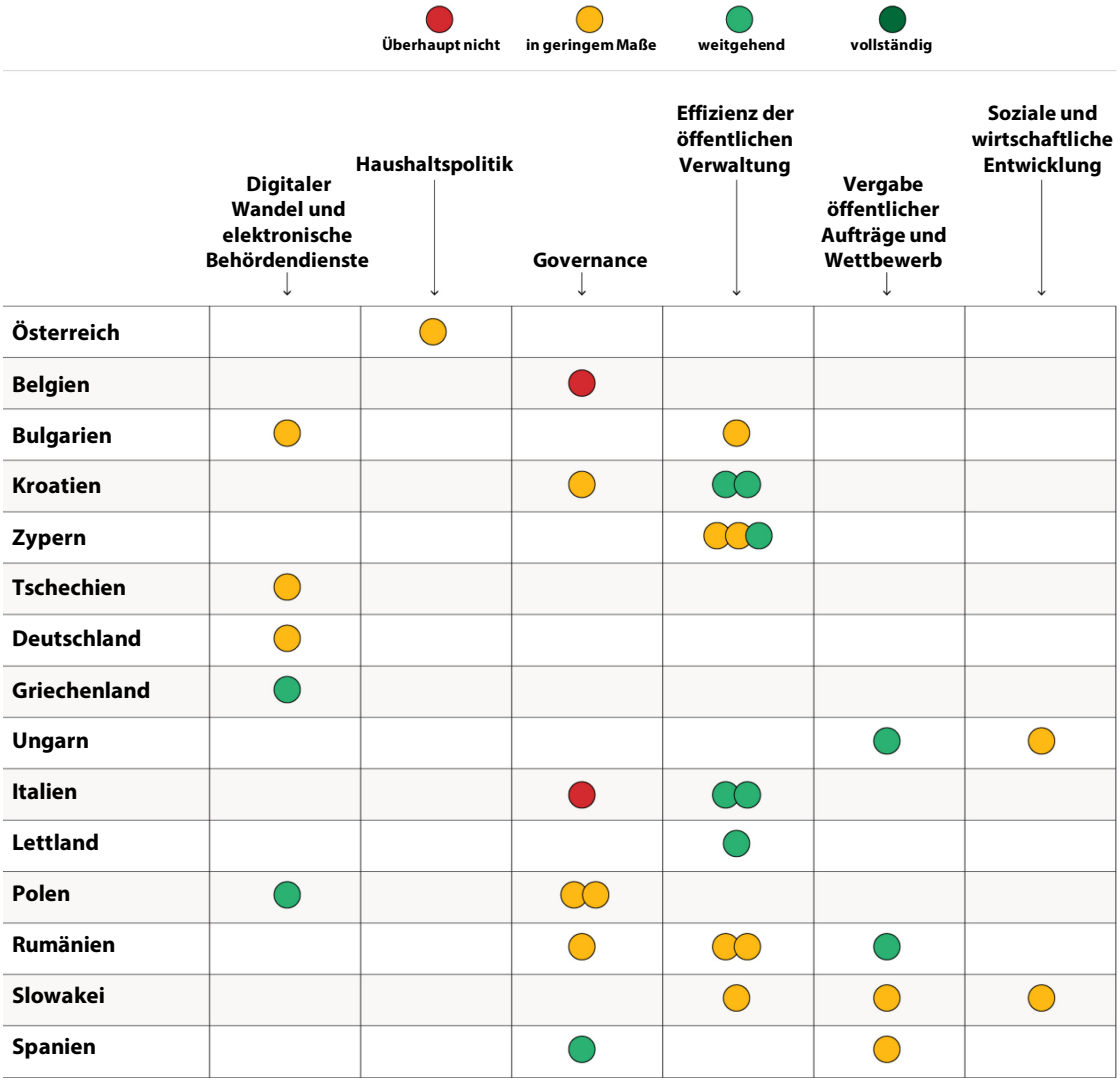


Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung waren unzureichend auf strukturelle Herausforderungen ausgerichtet und betrafen in erster Linie die Digitalisierung

42 Der Rechnungshof untersuchte, inwieweit die LSE-Unterpunkte in den einzelnen Themenbereichen abgedeckt wurden, und stellte dabei fest, dass mit den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten auf einige Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung besser reagiert wurde als auf andere. So wurde beispielsweise die Hälfte der LSE-Unterpunkte im Zusammenhang mit der *Effizienz der öffentlichen Verwaltung* in allen Mitgliedstaaten weitgehend angegangen. Empfehlungen dieser Art betreffen den Kapazitätsaufbau und die Verbesserung der Effizienz oder Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch Investitionen in Kompetenzen, die Beschleunigung der Digitalisierung oder die Verbesserung der Qualität öffentlicher Dienstleistungen (***Abbildung 8***).

Abbildung 8 | Bewertung des Umfangs, in dem LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung durch ARF-Maßnahmen angegangen wurden (in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Themenbereichen)



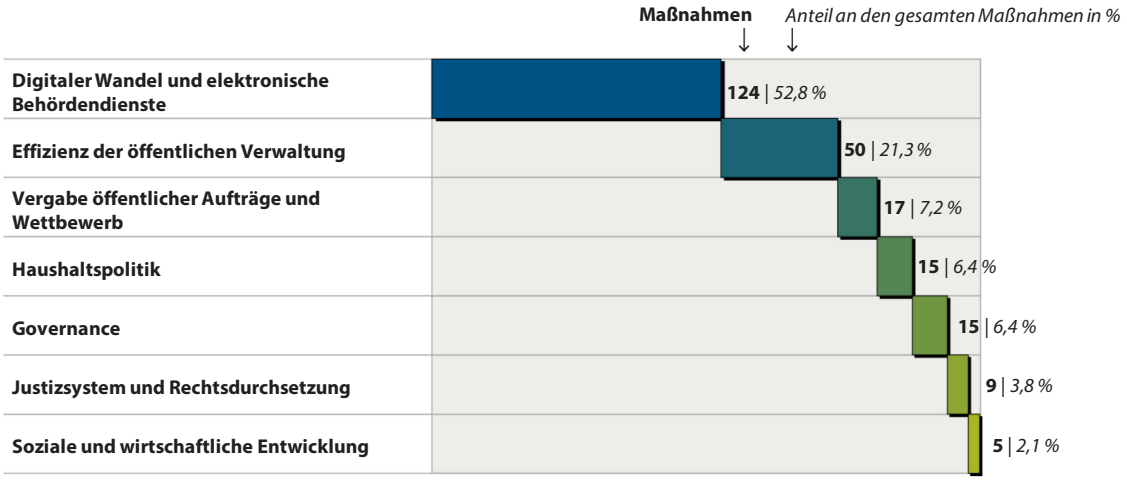
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Hinweise: Der LSE-Unterpunkt betreffend die Slowakei (LSE 4.3 von 2020 in Bezug auf hochwertige öffentliche Dienstleistungen durch verstärkte Koordinierung und eine bessere Entscheidungsfindung in der Politik), der in der vorstehenden Grafik dargestellt ist, könnte sowohl in die Kategorie "Effizienz" als auch in die Kategorie "Governance" fallen.
Die in Abbildung 4 genannte Kategorie "Justizsystem und Rechtsdurchsetzung" ist in dieser Grafik nicht aufgeführt, da die LSE-Unterpunkte dieser Kategorie nicht in der Stichprobe des Rechnungshofs enthalten waren.

43 In der Kategorie "Governance" hingegen wurde nur einer von sieben LSE-Unterpunkten (LSE-Unterpunkt 4.1 von 2020) weitgehend angegangen (***Abbildung 8***). Herausforderungen dieser Art erfordern häufig tiefgreifendere Strukturreformen, z. B. wenn es um den politischen Entscheidungsprozess, die Zusammenarbeit zwischen Vertretern verschiedener Regierungsebenen oder die Verringerung der territorialen Fragmentierung geht. Bei den beiden LSE-Unterpunkten, die der Rechnungshof als nicht angegangen betrachtete, handelt es sich um LSE-Unterpunkt 1.6 von 2019 an Belgien und LSE-Unterpunkt 1.3 von 2020 an Italien, die eine verstärkte Koordinierung zwischen den Behörden betrafen.

44 Digitale Maßnahmen machen 53 % aller Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung aus (***Abbildung 9***), und in einigen Mitgliedstaaten (z. B. in Kroatien, Tschechien, Deutschland und Rumänien) liegt dieser Anteil bei über 65 %. Bei den meisten dieser Maßnahmen (82 von 124) handelt es sich um Investitionen. Insgesamt entfallen 71 % der geschätzten Gesamtkosten auf digitale Maßnahmen (***Anhang III***). Gleichzeitig beziehen sich nur 16 % der LSE der Jahre 2019 und 2020 auf Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung (***Abbildung 4***).

Abbildung 9 | Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in der Stichprobe des Rechnungshofs nach Themenbereichen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.
Hinweis: Die in dieser Grafik aufgeführten Themenbereiche stellen die beste verfügbare Unterteilung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung dar und unterscheiden sich von den in Abbildung 4 aufgeführten Themenbereichen, in denen die LSE-Unterpunkte zusammengefasst sind.

45 Dies deutet darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Plänen den Schwerpunkt auf die Umsetzung von Digitalisierungszielen legten. Zu den von den Mitgliedstaaten angeführten Gründen gehörten der durch die COVID-19-Krise entstandene Bedarf und die Annahme, dass die digitalen Maßnahmen innerhalb des Zeitrahmens der ARF leichter umzusetzen seien. Der Rechnungshof nimmt ferner die regulatorische Anforderung zur Kenntnis, dass der Betrag der Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, mindestens 20 % der Gesamtzuweisung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten entsprechen muss.

46 Bei 55 % der in der Stichprobe des Rechnungshofs enthaltenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (129 von 235 Maßnahmen) handelt es sich um Reformen; auf sie entfallen 19,7 % der Gesamtkosten (4,4 Milliarden Euro). Diese Maßnahmen betrafen beispielsweise Reformen von Systemen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die groß angelegte Digitalisierung wichtiger staatlicher oder öffentlicher Dienste und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (***Anhang III***).

47 Schließlich ermittelte der Rechnungshof, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung erhebliche Auswirkungen und langfristige Effekte haben. Insgesamt geht aus der Analyse des Rechnungshofs hervor, dass 36 % der in seiner Stichprobe enthaltenen Maßnahmen wahrscheinlich strukturelle Auswirkungen dieser Art haben werden. Die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf die öffentliche Verwaltung zusammen mit den Ergebnissen seiner Analyse hinsichtlich der Abdeckung der LSE in den einzelnen Themenbereichen (Ziffern ***43***–***44***) zeigen, dass in den Mitgliedstaaten differenzierte Ansätze zur Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen verfolgt werden, wobei viele strukturelle Herausforderungen nicht ausreichend angegangen werden. Diese Feststellungen stehen im Einklang mit den Feststellungen, die der Rechnungshof bei früheren Prüfungen getroffen hat[14] und in deren Rahmen er ebenfalls darauf hingewiesen hat, dass wichtige Elemente der LSE – die wiederkehrende strukturelle Herausforderungen betreffen – in den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt wurden.

[14] Sonderbericht 21/2022, Ziffer 53; Sonderbericht 10/2025, Ziffern 40–44 und 75; Sonderbericht 21/2025, Ziffer 46.

Zwar wurden einige Ergebnisse erzielt, die Auswirkungen auf die von der Kommission durchgeführte Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der LSE waren jedoch begrenzt

48 In diesem Abschnitt analysiert der Rechnungshof die Durchführung von dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zugeordneten ARF-Maßnahmen in vier ausgewählten Mitgliedstaaten (Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien). Insbesondere bewertet der Rechnungshof, ob für die Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF Verzögerungen gegenüber dem in den ursprünglichen Durchführungsbeschlüssen des Rates enthaltenen Zeitplan gemeldet wurden und ob die angestrebten Outputs erbracht wurden. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass abgeschlossene Reformen und Investitionen nicht nur zu Outputs, sondern auch zu den erwarteten Ergebnissen führen sollten. Daher untersuchte der Rechnungshof bei den vor Ort geprüften Maßnahmen (16 Maßnahmen in vier Mitgliedstaaten, von denen 14 bis Dezember 2025 abgeschlossen sein sollten) auch, ob die Mitgliedstaaten geeignete Ergebnisindikatoren festgelegt hatten und ob mit den Maßnahmen die angestrebten Ergebnisse wie geplant erzielt wurden. Schließlich bewertet der Rechnungshof, inwieweit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen der EU für den Programmplanungszeitraum 2028–2034 die beim ARF-Rahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung festgestellten Mängel behoben werden.

Bei den meisten Maßnahmen in der Stichprobe des Rechnungshofs blieb der Zeitplan für die Umsetzung unverändert

49 Der Rechnungshof analysierte die Verzögerungen auf der Grundlage von 55 Maßnahmen, die bis Dezember 2025 umgesetzt werden sollten. Der Rechnungshof überprüfte, ob die in den ursprünglichen Durchführungsbeschlüssen des Rates enthaltenen Zieltermine in den überarbeiteten Durchführungsbeschlüssen verschoben wurden, und stellte fest, dass die Zielfristen bei 45 von 55 Maßnahmen nicht geändert wurden. Bei drei Maßnahmen (5 %) verzögerten sich die Umsetzungstermine um mehr als zwölf Monate (siehe ***Abbildung 10*** und ***Anhang IV***, dem die abgeschlossenen Etappenziele und Zielwerte der 16 in der Stichprobe enthaltenen Maßnahmen zu entnehmen sind). Auch wenn der in den Durchführungsbeschlüssen des Rates angegebene Zeitpunkt des Abschlusses lediglich indikativen Charakter hat, liefert er angesichts der verfügbaren Daten den bestmöglichen Annäherungswert für Verzögerungen.

Abbildung 10 | Maßnahmen, die bis Dezember 2025 abgeschlossen sein sollten und deren Zieltermine geändert wurden: Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien

Mitgliedstaaten in der Stichprobe	**Anzahl zentraler Maßnahmen, die gemäß dem ursprünglichen Durchführungsbeschluss des Rates bis Dezember 2025 umgesetzt werden sollten**	**Änderungen des geplanten Zieltermins der Maßnahmen (überarbeiteter Durchführungsbeschluss des Rates im Vergleich zum ursprünglichen Beschluss)**							
		Gleicher oder vorgezogener geplanter Zieltermin		Geringfügige Verzögerung (≤ sechs Monate)		Verzögerung (> sechs und ≤ zwölf Monate)		Erhebliche Verzögerung (> zwölf Monate)	
Tschechien	9	8	89 %	1	11 %	-	0 %	-	0 %
Deutschland	4	1	25 %	1	25 %	1	25 %	1	25 %
Griechenland	28	24	85 %	1	4 %	2	7 %	1	4 %
Spanien	14	12	86 %	1	7 %	-	0 %	1	7 %
Insgesamt	**55**	**45**	**82 %**	**4**	**7 %**	**3**	**5 %**	**3**	**5 %**

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der in den Durchführungsbeschlüssen des Rates enthaltenen Informationen und der während der Informationsbesuche erhaltenen Daten.

50 Den von den Mitgliedstaaten während der Prüfbesuche des Rechnungshofs vorgelegten Informationen ist zu entnehmen, dass die Umsetzungsfristen für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in erster Linie aus den folgenden Gründen geändert wurden:

- Änderung der Reform- und Investitionsprioritäten, hauptsächlich infolge von Regierungswechseln;
- Herausforderungen in der Lieferkette und Inflation;
- Mangel an Verwaltungskapazitäten und Herausforderungen bei der Koordinierung zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen, insbesondere in föderalen Systemen;
- Verzögerungen bei der Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

51 Aufgrund des knappen Zeitrahmens für die Konzeption und Umsetzung von ARF-Maßnahmen war die Minimierung von Verzögerungen von besonderer Bedeutung. Bei der Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Aufbau- und Resilienzpläne berücksichtigte die Kommission deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz, die sie anhand der in der ARF-Verordnung festgelegten Kriterien ermittelte[15]. Die Durchführbarkeit der Pläne war jedoch kein ausdrückliches Bewertungskriterium. Darüber hinaus waren die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet, eine Zusammenfassung des auf nationaler Ebene durchgeführten Prozesses der Konsultation[16] in die Entwürfe ihrer Pläne aufzunehmen, doch stellte weder der Inhalt noch die Intensität dieser Konsultation ein formales, in der ARF-Verordnung festgelegtes Bewertungskriterium der Kommission dar.

52 Der Rechnungshof stellte fest, dass Verzögerungen in einigen Fällen durch eine bessere Planung und Vorbereitung bei der Plankonzeption und durch die vorherige Konsultation anderer Verwaltungsebenen, die über die erforderlichen Kompetenzen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verfügten, hätten vermieden werden können (***Kasten 2***). Diese Verzögerungen könnten zur Folge haben, dass die Maßnahmen innerhalb des begrenzten Zeitrahmens der ARF nicht rechtzeitig abgeschlossen und somit die Ziele nicht erreicht werden.

Kasten 2

Unzureichende vorherige Konsultation anderer Verwaltungsebenen: Beispiel aus Deutschland

Der deutsche Aufbau- und Resilienzplan enthielt eine Maßnahme zur Digitalisierung von Registern (DE-C[6.1]-R[3], "Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung"). Diese Maßnahme und insbesondere die festgelegten Etappenziele und Zielwerte wurden vom Bundesministerium in den Plan aufgenommen. Da die zuständigen Ministerien der Bundesländer zuvor nicht ausreichend konsultiert wurden, wurde die Heterogenität der IT-Landschaft in den Bundesländern und Gemeinden deutlich unterschätzt. Infolgedessen konnte der ursprüngliche Plan der Nutzung der in den verschiedenen Bundesländern vorhandenen IT-Infrastruktur nicht umgesetzt werden, und die IT-Systeme mussten häufig von Grund auf neu konzipiert werden, was erheblich zu den Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahme beitrug.

[15] Artikel 19 und Anhang V Teil 2 der ARF-Verordnung.

[16] Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der ARF-Verordnung.

53 Die Vorschläge der Kommission für den MFR 2028–2034 enthalten Partnerschaftsbestimmungen, die eine Einbeziehung der regionalen und lokalen Behörden in die Ausarbeitung und Umsetzung der NRPP vorsehen[17]. Es ist jedoch noch nicht möglich zu bewerten, ob die im Rahmen der ARF festgestellten Planungs- und Koordinierungsmängel durch diese Bestimmungen wirksam behoben werden.

Mit den Maßnahmen wurden die angestrebten Outputs erzielt, aber bislang führte nur ein Drittel der Maßnahmen zu signifikanten Ergebnissen

54 Der Rechnungshof stellte fest, dass mit allen abgeschlossenen Maßnahmen in seiner Stichprobe (14 Maßnahmen in vier Mitgliedstaaten) die angestrebten Outputs – wie in den Etappenzielen und Zielwerten festgelegt – erreicht wurden. Wie bereits in früheren Berichten[18] stellte der Rechnungshof jedoch auch diesmal fest, dass die Etappenziele oder Zielwerte in einigen Fällen nicht klar genug definiert waren oder nicht alle wesentlichen Teile der Maßnahme abdeckten. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung waren 22 der 235 Maßnahmen (bzw. rund 9 % der Fälle), die im Rahmen der Prüfung des Rechnungshofs untersucht wurden, von diesen Problemen betroffen (***Kasten 3***).

[17] Vorschlag der Kommission für eine NRPP-Verordnung für den Zeitraum 2028–2034, COM(2025) 565, Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i.

[18] Sonderbericht 21/2022, Ziffer 82, und Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2023, Kapitel 11 (S. 438, Illustration 11.7).

Kasten 3

Etappenziele oder Zielwerte, die nicht klar genug definiert waren oder die nicht alle wesentlichen Teile der Maßnahmen abdeckten: Beispiele aus Griechenland

In **Griechenland** wurde bei zwei Maßnahmen – der Maßnahme 16701 "staatliche Beihilfen" und der Maßnahme 16981 "Verbesserung der Politikplanung und -koordinierung" – für jede Reform nur ein Etappenziel festgelegt, das zudem nicht alle in der Beschreibung der Maßnahmen enthaltenen Elemente abdeckt. Darüber hinaus liegt der Termin für den Abschluss der Maßnahmen im Zeitraum nach Ablauf der Fristen für die Etappenziele.

Beispielsweise wird die Maßnahme "**staatliche Beihilfen**" von einem Etappenziel (Etappenziel 214) abgedeckt, das in erster Linie den Abschluss der Änderungen des Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen betrifft. Andere Elemente der Maßnahme – wie die Modernisierung der IT-Systeme, die Einrichtung einer digitalen Fallsammlung für staatliche Beihilfen oder der Erwerb neuer Hard- und Software – werden von dem Etappenziel jedoch nicht abgedeckt. Diese Elemente waren nicht mit der Zahlung in Höhe von 403 580 Euro verknüpft, die im Dezember 2023 für die Erreichung des Etappenziels 214 geleistet wurde.

Gleichermaßen umfasst die Maßnahme "**Verbesserung der Politikplanung und -koordinierung**" drei verschiedene Teilbereiche: die Einrichtung a) eines Mechanismus zur Kontrolle des Sekundärrechts, b) eines Mechanismus zur Abschätzung der Folgen von Rechtsvorschriften und c) eines Schulungsprogramms für an Gesetzgebungsverfahren beteiligte Beamte. Das Etappenziel deckt jedoch nur die letzten beiden Teilbereiche der Maßnahme ab.

55 Der Rechnungshof untersuchte nicht nur die erwarteten Outputs, sondern bewertete auch, ob mit den Maßnahmen in seiner Stichprobe die angestrebten Ergebnisse erzielt wurden. Dabei ordnete er die Informationen, die ihm die Mitgliedstaaten zu den einzelnen Maßnahmen übermittelt hatten, den folgenden Kategorien zu:

- "keine Ergebnisse", wenn keine Ergebnisse nachgewiesen werden konnten;
- "begrenzte Ergebnisse", wenn die erzielten Ergebnisse weit hinter dem – im Durchführungsbeschluss des Rates und anderen einschlägigen Belegunterlagen beschriebenen – Hauptziel der Reform zurückgeblieben waren;
- "signifikante Ergebnisse", wenn die Ergebnisse zumindest weitgehend dem – im Durchführungsbeschluss des Rates und anderen einschlägigen Belegunterlagen beschriebenen – Hauptziel der Reform entsprachen.

56 Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass mit fünf der 14 Maßnahmen, die bis Ende 2025 abgeschlossen sein sollten, signifikante Ergebnisse erzielt wurden (36 %). In acht Fällen wurden begrenzte Ergebnisse erzielt. Schließlich gab es einen Fall, in dem der Mitgliedstaat keine Nachweise dafür vorlegen konnte, dass Ergebnisse erzielt wurden, die dem Hauptziel der Maßnahme entsprachen (siehe Beispiele in ***Abbildung 11*** und ***Kasten 4***). Diese Ergebnisse sind etwas besser als die der Maßnahmen im Bereich des Unternehmensumfelds oder der Arbeitsmarktreformen[19].

Abbildung 11 | Umfang, in dem mit den Maßnahmen, die LSE-Unterpunkten im Bereich der öffentlichen Verwaltung zugeordnet waren, Ergebnisse erzielt wurden: Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien

Mitgliedstaat	Anzahl der Maßnahmen						
	Signifikante Ergebnisse		Begrenzte Ergebnisse		Keine Ergebnisse		Insgesamt
Deutschland	1	33 %	2	66 %	0	0 %	3
Griechenland	1	33 %	2	66 %	0	0 %	3
Tschechien	0	0 %	3	75 %	1	25 %	4
Spanien	3	75 %	1	25 %	0	0 %	4

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission und während der Vor-Ort-Besuche erlangter Informationen.

[19] Sonderbericht 21/2025 und Sonderbericht 10/2025.

Kasten 4

Umfang, in dem mit den Maßnahmen, die LSE-Unterpunkten im Bereich der öffentlichen Verwaltung zugeordnet waren, Ergebnisse erzielt wurden: Beispiele aus Spanien und Tschechien

Signifikante Ergebnisse

Spanien – Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung: Ziel der Maßnahme war es, die nationalen Plattformen für das öffentliche Auftragswesen zu vernetzen und Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung in drei Bereichen abzuschließen: a) Bürgernahe Verwaltung (Verbesserung der digitalen öffentlichen Dienste); b) Intelligente Vorgänge und Datenverwaltung; c) Digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit. Zu den erwarteten Ergebnissen gehörten eine Erhöhung der Zahl der Nutzer und eine Verkürzung der Dauer von Verfahren. Auch wenn sich die Maßnahme zum Zeitpunkt des Prüfbesuchs des Rechnungshofs noch in der Umsetzungsphase befand, waren im Oktober 2025 bereits einige Ergebnisse festzustellen, u. a. waren 14 neue mobile Anwendungen für öffentliche Dienste eingeführt worden, die acht Millionen Mal heruntergeladen worden waren und von 7,4 Millionen Personen genutzt wurden. Zu den weiteren Ergebnissen der Maßnahme gehörten die Vervollständigung der Datenstruktur, die einem auf der Plattform für das öffentliche Auftragswesen verwendeten Suchwerkzeug zugrunde liegt, und die Einrichtung des Tools "Mi Carpeta Ciudadana", eines zentralen Zugangsportals, das den Kontakt zwischen Bürgern und öffentlicher Verwaltung vereinfachen soll.

Begrenzte Ergebnisse

Tschechien – Methodische Unterstützung und Modernisierung der öffentlichen Investitionen: Die Reform umfasst die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Strategie für das öffentliche Auftragswesen und eines Aktionsplans, mit denen die Mängel bei Vergabeverfahren und der begrenzte Wettbewerb in Tschechien, auf die in den Länderberichten über Tschechien hingewiesen wurde, angegangen werden sollen. Die tschechischen Behörden legten klare Ergebnisindikatoren für diese Maßnahme fest, u. a. den Anteil der KMU, die öffentliche Aufträge erhalten, den Anteil größerer Bieter, die öffentliche Aufträge erhalten, und den Anteil der Aufträge, die ausschließlich auf Grundlage des Kriteriums des niedrigsten Angebotspreises (und nicht der Qualität) vergeben wurden. Die 2026 veröffentlichten Ergebnisse der nationalen Bewertung der Auswirkungen der Strategie für das öffentliche Auftragswesen zeigen jedoch, dass mit der Strategie in allen bewerteten Bereichen nach wie vor nur begrenzte Ergebnisse erzielt wurden. Die Kommission kam in ihrem Länderbericht 2025 ebenfalls zu dem Schluss, dass diese Reform bislang nur begrenzte Auswirkungen auf die festgestellten Mängel hatte.

57 Der Rechnungshof ermittelte vier Hauptgründe, aus denen er Maßnahmen als solche mit "begrenzten Ergebnissen" oder "ohne Ergebnisse" einstufte:

- bei der ursprünglichen Konzeption der Maßnahme oder bei ihrer Umsetzung waren Mängel festzustellen;
- die Mitgliedstaaten hatten keine geeigneten Indikatoren zur Messung der Ergebnisse festgelegt, sodass die erzielten Ergebnisse möglicherweise nicht in vollem Umfang festzustellen sind (Ziffern ***62***–***66***);
- die Ergebnisse von Reformen oder Investitionen wurden von den Mitgliedstaaten nicht überwacht, sodass möglicherweise keine Nachweise für Ergebnisse vorliegen;
- es dauert längere Zeit, bis die Ergebnisse erzielt werden; beispielsweise kann es Monate oder Jahre dauern, bis eine rechtliche Änderung konkrete Auswirkungen hat.

58 Zudem ist selbst bei den fünf in der Stichprobe enthaltenen Maßnahmen, mit denen nach Auffassung des Rechnungshofs signifikante Ergebnisse erzielt wurden, in einigen Fällen nicht sicher, ob diese Ergebnisse auch über das Jahr 2026 hinaus fortbestehen werden und ob die Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung von Dauer sind. Auch kann der Umfang der Maßnahmen begrenzt sein, sodass einige Maßnahmen zwar zu signifikanten Ergebnissen führen, diese Ergebnisse jedoch voraussichtlich nicht ausreichen, um die betreffenden Herausforderungen umfassend zu bewältigen (***Kasten 5***).

Kasten 5

Faktoren, die die langfristigen Auswirkungen erfolgreicher Maßnahmen potenziell gefährden: Beispiele aus Deutschland und Tschechien

Umfang der Maßnahme zu eng gefasst

Ein Beispiel hierfür, das in der Stichprobe des Rechnungshofs enthalten war, ist die deutsche Reform "Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)" mit geschätzten Kosten in Höhe von 2,52 Milliarden Euro. Zwar wurden mit der Reform wichtige Ergebnisse erzielt, u. a. die Digitalisierung von 100 Verwaltungsleistungen, die in die Durchführungskompetenz der Länder fallen, und von 115 Leistungen aus der Zuständigkeit des Bundes, doch reicht diese Maßnahme allein noch nicht aus, um die zugrunde liegende Herausforderung – deren Ausmaß erheblich ist – zu bewältigen.

Insgesamt werden im deutschen Onlinezugangsgesetz 575 Verwaltungsleistungen genannt, die digitalisiert werden müssen. Mit dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan werden zwar die wichtigsten Leistungen unterstützt, jedoch sind zusätzliche nationale Investitionen erforderlich, um dieser Herausforderung zu begegnen.

Deckung des künftigen Finanzierungsbedarfs nicht sichergestellt

Eine der vom Rechnungshof in Tschechien geprüften Reformen umfasste die Einrichtung eines Kompetenzzentrums, das methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU leistet [CZ-C[C4.1]-R[R1]]. Dabei handelt es sich um Beratungsdienste für öffentliche Stellen. Dieses Zentrum, für das bis 2026 Kosten in Höhe von schätzungsweise 6,2 Millionen Euro anfallen, unterstützt öffentliche Stellen bei der Beantragung von Darlehen und der Durchführung öffentlicher Investitionen.

Seit das Zentrum in Betrieb ist, wurden zwar positive Ergebnisse erzielt, jedoch ist die Finanzierung seiner Beratungsdienste für die Zeit nach dem Ende der ARF nach wie vor nicht langfristig sichergestellt. Dies wirft Fragen zur Nachhaltigkeit dieser Reform auf.

59 Schließlich möchte der Rechnungshof darauf hinweisen, dass die Überarbeitungen der Aufbau- und Resilienzpläne voraussichtlich Auswirkungen auf die Ergebnisse haben werden, die mit den aus der ARF finanzierten Reformen und Investitionen erzielt werden. Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass zehn der 14 abgeschlossenen Maßnahmen, die vor Ort geprüft wurden, jeweils ein- bis dreimal geändert wurden (bis Februar 2026 wurden insgesamt 17 Änderungen vorgenommen, siehe Zeitleiste der Überarbeitungen der Pläne in ***Anhang V***).

60 Bei fünf dieser 14 Maßnahmen wurden Etappenziele und Zielwerte geändert, da die Maßnahmen wegen Verzögerungen, des Zeitrahmens für die Durchführung, gestiegenen Kosten oder anderen unerwarteten technischen oder externen Faktoren nicht mehr wie geplant umgesetzt werden konnten. In all diesen Fällen konnten die Zahlungen für Reformen oder Investitionen nur deshalb erfolgen, weil die betreffenden Etappenziele oder Zielwerte im Vergleich zu den ursprünglichen Plänen nach unten korrigiert wurden und damit weniger ehrgeizig ausfielen. Bei den übrigen neun Maßnahmen wurden die Änderungen von den Mitgliedstaaten unter anderem mit einer Vereinfachung der Pläne und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands begründet, wobei die Ziele der Maßnahmen unverändert erreicht werden sollten. In einer künftigen Prüfung wird der Rechnungshof näher untersuchen, wie sich die Überarbeitungen der Aufbau- und Resilienzpläne auf die Durchführung der ARF und die erzielten Ergebnisse ausgewirkt haben.

Die Leistungsbewertung der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird durch unzulängliche Ergebnisindikatoren erschwert

Die Mitgliedstaaten verwendeten hauptsächlich den obligatorischen gemeinsamen Ergebnisindikator in Bezug auf die Digitalisierung

61 Um Leistungsorientierung und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, müssen neben den Outputs vor allem auch die Ergebnisse gemessen werden, da erst anhand der Ergebnisse bewertet werden kann, ob mit den Mitteln die angestrebten Ziele erreicht wurden. Der Leistungsüberwachungsrahmen der ARF umfasst hauptsächlich Etappenziele und Zielwerte, mit denen die Umsetzung bestimmter in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltener Reformen und Investitionen nachverfolgt wird, sowie gemeinsame Indikatoren, die sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten stützen und der Berichterstattung über die Fortschritte der ARF in Bezug auf ihre allgemeinen und spezifischen Ziele dienen. Wie der Rechnungshof bereits in einer früheren Prüfung festgestellt hat, sind Etappenziele und Zielwerte nützlich, um Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zu erhalten, doch werden damit in erster Linie Inputs und Outputs und keine Ergebnisse erfasst[20]. Aber selbst mit den gemeinsamen ARF-Indikatoren werden in den meisten Fällen nur die Outputs gemessen (nur mit vier der 14 gemeinsamen Indikatoren werden die tatsächlichen Ergebnisse erfasst[21], siehe auch Ziffer ***54***).

62 Bei sieben der 16 vom Rechnungshof vor Ort geprüften Maßnahmen (43 %) verfügten die nationalen Behörden über Indikatoren zur Messung und Bewertung der erreichten Ergebnisse (***Anhang VI***). Der Anteil ist geringer als im Bereich des Unternehmensumfelds (13 von 17 Maßnahmen bzw. 76 %), aber etwas höher als im Bereich des Arbeitsmarkts (6 von 25 Reformen bzw. 24 %)[22].

---

[20] Sonderbericht 26/2023, Ziffern 95–97.

[21] Sonderbericht 26/2023, Ziffer 48 und Abbildung 8.

[22] Sonderbericht 10/2025, Ziffer 65.

63 Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass für die Maßnahmen zur Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen größtenteils Ergebnisindikatoren vorlagen, da die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, über die betreffenden Ergebnisse mit Blick auf den gemeinsamen Indikator 7 ("Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen") Bericht zu erstatten. Wie der Rechnungshof jedoch bereits in einer früheren Prüfung festgestellt hat[23], sind die von diesem gemeinsamen Indikator 7 erfassten Ergebnisse schwer zu interpretieren, da dieser Indikator sehr weit gefasst ist: Die betreffenden Dienstleistungen, Produkte und Prozesse reichen von neuen Computerkabeln, Tastaturen oder Mäusen bis hin zu Nutzern neuer digitaler Produkte.

64 Schließlich fand der Rechnungshof in seiner Stichprobe nur wenige Indikatoren für Maßnahmen, die andere Teile der öffentlichen Verwaltung betreffen, wie die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, Koordinierung, Governance oder Haushaltspolitik. Im Allgemeinen waren die in der Stichprobe des Rechnungshofs enthaltenen Mitgliedstaaten der Ansicht, dass es für sie übermäßig aufwendig wäre, neben der verpflichtenden Berichterstattung über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zusätzlich Ergebnisindikatoren festzulegen. Infolgedessen lässt sich feststellen, dass der Leistungsüberwachungsrahmen der ARF zwar dafür sorgt, dass die Mitgliedstaaten sich auf das Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten konzentrieren, dass er jedoch nicht die richtigen Voraussetzungen für eine Messung der Ergebnisse oder Auswirkungen schafft.

65 Für Maßnahmen in Tschechien, für die derzeit keine Ergebnisindikatoren vorliegen, legt der Rechnungshof dar, welche Indikatoren verwendet werden könnten (***Kasten 6***).

[23] Sonderbericht 26/2023, Ziffer 39.

Kasten 6

Potenzielle Ergebnisindikatoren, die derzeit von den nationalen Behörden nicht verwendet werden: Beispiel aus Tschechien

In Tschechien wird mit der Investitionsmaßnahme C[C1.6]-I[I1] "**Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Bereich der Raumordnungs- und Baupolitik**" das Ziel verfolgt, die Digitalisierung im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens voranzubringen.

Derzeit gibt es für diese Maßnahme keinen nationalen Ergebnisindikator.

Auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die folgenden Ergebnisindikatoren verwendet werden könnten:

— Verringerung des Verwaltungsaufwands, die unter anderem anhand der Dauer des Genehmigungsverfahrens bestimmt wird;

— prozentualer Anteil der Baugenehmigungsanträge, die ausschließlich über die neuen digitalen Portale eingereicht wurden, im Vergleich zum Anteil der Anträge, die manuell/auf Papier eingereicht wurden;

— Zahl der automatisierten Datenaustausche zwischen den neuen Systemen und anderen staatlichen Registern.

Durch den Vorschlag der Kommission für einen vereinfachten einheitlichen Leistungsrahmen für den nächsten MFR werden die im Rahmen der ARF in Bezug auf die Bewertung der Ergebnisse festgestellten Mängel nicht ausreichend behoben

66 Da die Mitgliedstaaten im Zeitraum des nächsten MFR voraussichtlich mit ähnlichen Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung konfrontiert sein und daher ähnliche Maßnahmen ergreifen werden, bewertete der Rechnungshof auch, inwieweit die vom Rechnungshof im laufenden Zeitraum festgestellten Mängel des Leistungsrahmens durch den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union[24] behoben werden würden. Insbesondere sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass jeder in den NRPP der Mitgliedstaaten enthaltenen Maßnahme mindestens ein Interventionsbereich aus Anhang I des Verordnungsentwurfs zugewiesen werden muss. Darüber hinaus müssen für jeden Interventionsbereich aus demselben Anhang ein Outputindikator zur Festlegung des endgültigen Etappenziels oder des endgültigen Zielwerts für diese Maßnahme sowie, sofern verfügbar, ein oder mehrere Ergebnisindikatoren, die dem vorgeschlagenen Interventionsbereich entsprechen, ausgewählt werden. Diese Bewertung ergänzt und präzisiert die jüngste Stellungnahme des Rechnungshofs zu diesem Thema[25], was den Bereich der öffentlichen Verwaltung betrifft.

67 Im Allgemeinen – und auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen in den letzten Jahren – stellt der Rechnungshof fest, dass die von der Kommission definierten Interventionsbereiche sehr weit gefasst und häufig auf die Erreichung mehrerer unterschiedlicher politischer Ziele ausgerichtet sind. Folglich kann ein breites Spektrum von Maßnahmen demselben Interventionsbereich zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang besteht nach Auffassung des Rechnungshofs zudem das Risiko, dass die in Anhang 1 festgelegten Output- oder Ergebnisindikatoren nicht unbedingt zu allen Arten von Maßnahmen passen, die einem Interventionsbereich zugeordnet sind.

---

[24] COM(2025) 545.

[25] Stellungnahme 10/2026 des Rechnungshofs.

68 Darüber hinaus wurden für 71 % (17 von 24) der vorgeschlagenen Interventionsbereiche auf dem Gebiet "Wirksame öffentliche Verwaltung" keinerlei Ergebnisindikatoren festgelegt. Die Interventionsbereiche ohne Ergebnisindikatoren betreffen hauptsächlich Reformen der Rechtsvorschriften, wie Reformen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, der Qualität der Rechtsetzung und der Politikgestaltung, der haushaltspolitischen Steuerung und der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Auf diese Interventionsbereiche entfällt ein großer Teil der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Zwar sind Ergebnisindikatoren möglicherweise nicht für alle Interventionsbereiche der öffentlichen Verwaltung geeignet, insbesondere nicht für solche, in denen vorbereitende regulatorische oder institutionelle Änderungen vorgenommen werden sollen, doch bietet der vorgeschlagene Rahmen keine alternativen Mittel, um zu bewerten, ob die betreffenden Reformen zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse beitragen (***Anhang VII***).

69 Nur wenige der vorgeschlagenen Ergebnisindikatoren ermöglichen es, Veränderungen zu erfassen, wie eine höhere Effizienz, eine bessere Erbringung von Dienstleistungen, einen geringeren Verwaltungsaufwand, bessere institutionelle Kapazitäten oder eine gestärkte Rechenschaftspflicht. In Anbetracht der Tatsache, dass mit Reformen in der öffentlichen Verwaltung in der Regel das Ziel verfolgt wird, die Funktionsweise der Institutionen zu verbessern und nicht nur Outputs zu erzielen, stellt dies eine erhebliche Lücke dar. Zudem ist es dadurch nur eingeschränkt möglich, zu bewerten, ob mit den Reformen die angestrebten Ziele erreicht wurden, und nicht möglich, die Wirksamkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis aussagekräftig zu bewerten.

70 Neben Ergebnisindikatoren werden im vorgeschlagenen Leistungsrahmen Outputindikatoren festgelegt, mit denen der Abschluss administrativer Schritte erfasst wird, wie die Förderung von Projekten oder Begünstigten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Annahme von Gesetzen und Strategien oder die Entwicklung öffentlicher Dienstleistungen. Diese Indikatoren zeigen zwar, dass Tätigkeiten stattgefunden haben, liefern jedoch keinen Nachweis dafür, ob diese Maßnahmen zu einer besseren Verwaltungsleistung geführt haben. Outputindikatoren müssen für jeden Interventionsbereich festgelegt werden. Nach Ansicht des Rechnungshofs besteht aufgrund dieser Schwerpunktsetzung auf Outputindikatoren die Gefahr, dass lediglich Anreize für eine formale Einhaltung der Vorschriften und Erzielung von Fortschritten bei der Umsetzung geschaffen werden, während die tatsächliche Wirksamkeit, Effizienz oder Qualität der öffentlichen Verwaltung in den Hintergrund treten.

Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass nur begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der LSE erzielt wurden, und bisher haben die ARF-Maßnahmen die Lage nur geringfügig verbessert

71 Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr die von ihr vorgenommene Bewertung der Umsetzung der einzelnen LSE-Unterpunkte. Wie im Europäischen Semester vorgesehen, trägt die Bewertung der Umsetzung der LSE durch die Kommission der gesamten nationalen Politikgestaltung Rechnung und geht somit über die ARF-Maßnahmen hinaus.

72 Die Bewertung der Kommission hat in Bezug auf die 38 die öffentliche Verwaltung betreffenden LSE-Unterpunkte aus den Referenzjahren 2019 und 2020 ergeben, dass trotz der Unterstützung aus der ARF seit 2021 nur geringe Fortschritte bei der Umsetzung erzielt wurden. Der jüngsten Bewertung der Kommission aus dem Jahr 2025 zufolge ist der Anteil der LSE-Unterpunkte, bei denen erhebliche Fortschritte erzielt wurden oder die vollständig umgesetzt wurden, insgesamt gestiegen und betrug im Jahr 2025 rund 8 %. Gleichzeitig wurden bei der überwiegenden Mehrheit – knapp über 90 % der LSE-Unterpunkte – weiterhin nur einige oder begrenzte Fortschritte erzielt (***Anhang VIII***).

73 Insgesamt änderte die Kommission ihre Bewertung für 25 der 38 LSE-Unterpunkte, denen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung zugeordnet waren, wie folgt: Bei 19 LSE-Unterpunkten wurde die Bewertung heraufgestuft, während sie bei drei LSE-Unterpunkten um eine oder mehrere Stufen nach unten korrigiert wurde. In drei weiteren Fällen wurde die Bewertung des Stands der Umsetzung der LSE-Unterpunkte zunächst hoch- und später wieder herabgestuft oder umgekehrt. Bei der Überprüfung einer Stichprobe, die aus der Hälfte der in der CESAR-Datenbank der Kommission verfügbaren Bewertungen aus den Jahren von 2020 bis 2025 bestand, konnte der Rechnungshof im Allgemeinen die Bewertung der Kommission bestätigen.

74 Die vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Bewertung der Kommission zeigt, dass die Hochstufung bei 12 der 25 LSE-Unterpunkte (48 %), deren Bewertung des Stands der Umsetzung aktualisiert wurde, mit der ARF begründet wurde. Die Bewertung wurde bei drei LSE-Unterpunkten auf "erhebliche Fortschritte", bei den übrigen neun LSE-Unterpunkten jedoch nur auf "einige Fortschritte" hochgestuft, was darauf hindeutet, dass die Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzpläne bislang gering sind. Generell wird in den Bewertungen der Kommission darauf hingewiesen, dass die Durchführung der ARF noch nicht abgeschlossen ist. Inwieweit die Maßnahmen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der LSE beitragen, kann daher noch nicht vollständig bewertet werden.

Die Durchführung der in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wurde durch das TSI nur in begrenztem Umfang unterstützt

75 Das Instrument für technische Unterstützung (TSI) ist ein EU-Programm, durch das den Mitgliedstaaten technische Unterstützung zur Gestaltung und Umsetzung von Reformen bereitgestellt wird. Die TSI-Unterstützung kann beispielsweise in Form von strategischer und rechtlicher Beratung, Studien, Schulungen und Expertenbesuchen vor Ort erfolgen. Das TSI ist das Nachfolgeprogramm des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (2017–2020) und baut auf den damit gemachten Erfahrungen beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten auf.

76 Bei der Vorbereitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Ausarbeitung und Umsetzung der Pläne Unterstützung aus dem TSI zu beantragen[26]. Die technische Unterstützung, die den Mitgliedstaaten für die Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzpläne bereitgestellt wird, sollte sachdienlich sein, damit sie zu einer vollständigen und fristgerechten Umsetzung der Maßnahmen beiträgt. Der Rechnungshof bewertete, ob das TSI angemessene Unterstützung für die Ausarbeitung und fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzpläne bot und ob die Unterstützung dem Bedarf der Mitgliedstaaten entsprach.

In den in der Stichprobe enthaltenen Mitgliedstaaten gab es keine TSI-Projekte, mit denen die Umsetzung von Reformen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der ARF direkt unterstützt wurden

77 TSI-Projekte können mit den Aufbau- und Resilienzplänen direkt verknüpft sein – und zur Erreichung der in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Etappenziele und Zielwerte beitragen – oder indirekt, z. B. wenn sich TSI-Projekte auf einzelne im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne vorgesehene Reformen und Investitionen beziehen, ohne direkt zur Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten beizutragen.

[26] Erwägungsgründe 22 und 43, Artikel 18 Absatz 5 der ARF-Verordnung.

78 Insgesamt stehen für das TSI im Zeitraum 2021–2027 Mittel in Höhe von 827,4 Millionen Euro zur Verfügung. Nach Schätzungen der Kommission stand etwa ein Sechstel der bis 2025 durchgeführten TSI-Projekte (142 von 934 bzw. 15 % der Projekte) in Zusammenhang mit der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne. Diese Projekte waren mit Mitteln in Höhe von fast 80 Millionen Euro (9,6 % des gesamten TSI-Budgets) ausgestattet und wurden in fast allen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und Schweden – durchgeführt.

79 Die vier vom Rechnungshof vor Ort besuchten Mitgliedstaaten (Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien) führten bis 2025 insgesamt 30 mit der Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne im Zusammenhang stehende TSI-Projekte durch, die mit einem Gesamtbudget von rund 14,2 Millionen Euro ausgestattet waren (***Anhang IX***). Keiner dieser Mitgliedstaaten nutzte das TSI als direkte Unterstützung für Reformen oder Investitionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Stattdessen betrafen die TSI-Projekte verschiedene Bereiche, u. a. Umsetzungsprobleme auf Planebene, die Überwachung und Berichterstattung über die Ergebnisse der Pläne, den Kapazitätsaufbau oder den Informationsaustausch zwischen Behörden derselben Ebene (***Kasten 7***).

Kasten 7

TSI-Projekt im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans: Beispiel aus Deutschland

In Deutschland wurde ein TSI-Projekt durchgeführt, mit dem die Koordinierungsstelle und verschiedene Abteilungen, die den Aufbau- und Resilienzplan umsetzen, bei der Einrichtung verbesserter Koordinierungs- und Projektmanagementinstrumente sowie bei der Überwachung, Berichterstattung und Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte unterstützt wurden.

Insbesondere wurde im Rahmen des Projekts die Einrichtung eines Dashboards für den Aufbau- und Resilienzplan unterstützt, mit dem die Umsetzung und die damit verbundenen Risiken zentralisiert nachverfolgt werden konnten, was die Rolle der ARF-Koordinierungsstelle und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen erleichterte.

Aufgrund fehlender Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten kann die Wirksamkeit des TSI nur begrenzt bewertet werden

80 Gemäß dem Rahmen der Kommission für eine bessere Rechtsetzung sollten EU-Interventionen anhand des Kriteriums der Wirksamkeit bewertet werden, und die Überwachungsmodalitäten sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden, um zu bewerten, inwieweit die Ziele der Intervention erreicht wurden[27].

81 Die Informationen, die der Rechnungshof bei seinen Prüfbesuchen erlangt hat, ergeben ein gemischtes Bild, was den Nutzen der TSI-Unterstützung betrifft. Die vom Rechnungshof geprüften Mitgliedstaaten waren im Allgemeinen der Ansicht, dass die Projekte, an denen sie teilgenommen hatten, bei der Behebung von Mängeln und Umsetzungsproblemen nützlich waren. Gleichzeitig waren die geprüften TSI-Projekte, die mit den Aufbau- und Resilienzplänen in Zusammenhang standen, allgemein gehalten und nicht auf die Behebung von konkreteren Umsetzungsproblemen oder Mängeln ausgerichtet, mit denen die Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Verwaltung konfrontiert waren (***Kasten 8***).

Kasten 8

Das TSI-Projekt trug nicht wirksam dazu bei, einen der größten Mängel des tschechischen Überwachungssystems zu beheben

In Tschechien sollte im Rahmen eines TSI-Projekts technische Unterstützung bereitgestellt werden, um die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie die Überwachung und die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte zu verbessern. Das Projekt war jedoch nicht auf die Behebung der wichtigsten Schwachstellen ausgerichtet, die in Tschechien bei der Überwachung der tatsächlichen Ergebnisse oder Erfolge des Aufbau- und Resilienzplans und bei der Berichterstattung darüber zu verzeichnen waren. Mit Blick auf die Bewertung der Ergebnisse wird in dem TSI-Bericht empfohlen, eine externe Folgenabschätzung durchzuführen, ohne jedoch zu erläutern, wie dies ohne eine interne Überwachung der entsprechenden Daten möglich wäre. Daher ist der Rechnungshof der Auffassung, dass dieses TSI-Projekt nicht wirksam dazu beigetragen hat, einen der größten Mängel des tschechischen Überwachungssystems zu beheben.

[27] "Better regulation toolbox 2025" der Europäischen Kommission, Instrumente #43 und #47.

82 Da die TSI-Verordnung für die Mitgliedstaaten keine speziellen Berichterstattungspflichten vorsieht, was die Nutzung der Unterstützungsmaßnahmen betrifft, ist die Kommission nur begrenzt in der Lage, die Wirkung oder die Ergebnisse von TSI-Projekten nachzuverfolgen. Dies erschwert die Bewertung der Wirksamkeit oder Effizienz des Instruments, wie auch die Kommission in ihrer Halbzeitevaluierung festgestellt hat[28].

Die praktischen Modalitäten des TSI sind nicht in jeder Hinsicht geeignet, um die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne wirksam zu unterstützen

Das TSI-Umsetzungsmodell ist für die ARF nicht gut geeignet

83 Die ARF-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, technische Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Pläne zu beantragen. Die praktischen Modalitäten der beiden Instrumente waren jedoch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt, um in der Praxis zu Synergien zu führen. Da TSI-Unterstützung nur auf Nachfrage bereitgestellt wird, müssen die Mitgliedstaaten bei der Kommission konkrete Anträge auf Unterstützung stellen. Im Rahmen allgemeiner Aufforderungen müssen die Mitgliedstaaten ihre Anträge bis zum 31. Oktober jedes Jahres einreichen, die Antragsverfahren können – den Angaben der geprüften Mitgliedstaaten zufolge – langwierig sein, und die Anträge der Mitgliedstaaten auf Unterstützung werden von der Kommission nur einmal jährlich geprüft. Von der Antragstellung durch den Mitgliedstaat bis zum Abschluss des Projekts für technische Unterstützung dauert es durchschnittlich zwei Jahre[29]. Gemäß der Verordnung ist es möglich, gesonderte Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen durchzuführen[30], wenn ein konkreter Bedarf aufkommt. Dies war bei der ARF-Unterstützung zweimal der Fall: im Jahr 2021 bei Einführung der ARF und im Jahr 2022. Allerdings nahm der Abschluss von Projekten, die im Rahmen gesonderter Aufforderungen ausgewählt wurden, im Durchschnitt ebenso viel Zeit in Anspruch wie bei Projekten, die im Rahmen allgemeiner Aufforderungen ausgewählt wurden.

---

[28] Europäische Kommission, Halbzeitevaluierung des Instruments für technische Unterstützung (2021–2027), S. 2.

[29] Briefing des Europäischen Parlaments: The relevance of the Technical Support Instrument (TSI) for reforms in 2024, S. 2.

[30] Artikel 9 Absatz 4 der TSI-Verordnung.

84 In ihrer Halbzeitevaluierung stellt die Kommission ferner fest, dass es gewisse Diskrepanzen zwischen den Fristen für die Etappenziele der Aufbau- und Resilienzpläne und dem Zeitplan für die Umsetzung der TSI-Unterstützung gegeben habe und dass die TSI-Unterstützung in einigen Fällen zu spät bereitgestellt worden sei, um genutzt zu werden, was daran gelegen habe, dass das passende Zeitfenster sehr eng gewesen sei.[31]. Die mangelnde Flexibilität des TSI ist angesichts des Modells der ARF, wonach die Mitgliedstaaten ihre vorab festgelegten Etappenziele und Zielwerte fristgerecht erreichen müssen, besonders problematisch. So konnten beispielsweise die Ergebnisse eines TSI-Projekts, für das der betreffende Mitgliedstaat seinen Antrag im ersten Jahr der Durchführung der ARF gestellt hatte, erst frühestens in der zweiten Hälfte der sechsjährigen Laufzeit der ARF vollständig genutzt werden. Zwar können Zwischenleistungen (wie Workshops und analytische Berichte) den Mitgliedstaaten bereits zugutekommen, bevor der endgültige TSI-Bericht vorliegt, jedoch werden diese Leistungen möglicherweise nicht rechtzeitig erbracht, um einen Beitrag zur Festlegung der Überwachungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Kontrollmodalitäten oder zur Erreichung der ersten Etappenziele und Zielwerte leisten zu können. Folglich konnte die TSI-Unterstützung nicht immer rechtzeitig genug bereitgestellt werden, um einen sinnvollen Beitrag zur Umsetzung der ARF-finanzierten Reformen zu leisten, was die Synergien zwischen den beiden Instrumenten begrenzte.

[31] Europäische Kommission, Halbzeitevaluierung des Instruments für technische Unterstützung (2021–2027), S. 3–4.

Die Bewertungskriterien des TSI sind nicht so gestaltet, dass TSI-Anträge priorisiert werden, die dazu beitragen könnten, Verzögerungen bei der Umsetzung entgegenzuwirken

85 Im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung der TSI-Unterstützung sind die Auswahl der Anträge der Mitgliedstaaten durch die Kommission und eine gezielte Ausrichtung der Unterstützung von besonderer Bedeutung. Die Kommission bewertet die Anträge anhand der in der TSI-Verordnung[32] festgelegten Kriterien, d. h. sie trägt der Dringlichkeit, dem Umfang und dem Ausmaß der ermittelten Herausforderungen, dem Unterstützungsbedarf in den jeweiligen Politikbereichen und den institutionellen und allgemeinen Verwaltungskapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung.

86 Nach Angaben der Kommission wurden zwischen 2021 und 2025 rund 40 % der Anträge der Mitgliedstaaten auf TSI-Unterstützung genehmigt. Zudem muss die Koordinierungsstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits vor der Antragstellung eine Vorabprüfung auf Grundlage der Leitlinien der Kommission durchführen, damit der Schwerpunkt auf die Bewältigung zentraler Probleme gelegt und sichergestellt wird, dass nur ausgereifte Vorschläge ausgewählt werden.

87 Der Rechnungshof stellte bei seiner Analyse der diesbezüglichen Leitlinien der Kommission fest, dass *Dringlichkeit* in diesem Zusammenhang bedeutet, dass der Antrag mit einer Krise, einer Priorität der Union oder der Kommission oder einer Frist (z. B. einer Frist, die sich aus den LSE ergibt) zusammenhängt. Es gibt jedoch weder einen Mechanismus noch ein Ad-hoc-Verfahren, die es ermöglichen würden, diese Anträge im Falle von Verzögerungen oder unvorhergesehenen Hindernissen bei der Umsetzung von Reformen ausdrücklich zu priorisieren.

[32] Artikel 9 der TSI-Verordnung.

Die Kommission schlägt vor, die technische Unterstützung im nächsten MFR fortzusetzen, aber die operativen Modalitäten sind noch nicht bekannt

88 In der von der Kommission vorgeschlagenen NRPP-Verordnung für den Zeitraum 2028–2034 ist vorgesehen, den Mitgliedstaaten technische Unterstützung unter anderem für die Umsetzung ihrer nationalen Pläne zu gewähren[33]. Mit der im Rahmen der EU-Fazilität geplanten technischen Unterstützung sollen im Großen und Ganzen weiterhin Herausforderungen angegangen werden, die sich auf die Umsetzung wichtiger Reformen auswirken. Da die operativen Modalitäten der Fazilität jedoch noch nicht bekannt sind, konnte der Rechnungshof nicht bewerten, inwieweit dadurch die festgestellten Schwachstellen behoben werden, was die Eignung des TSI betrifft, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen zur Bewältigung der in den LSE ermittelten Herausforderungen zu unterstützen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern[34].

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 30. September 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

[33] COM(2025) 565 final, Erwägungsgrund 39.

[34] COM(2025) 565, Anhang XV Absatz 1 Buchstabe k.

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Hintergrundinformationen

Koordinierung der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in der EU im Rahmen des Europäischen Semesters

01 Im Rahmen des Europäischen Semesters[1] soll im Einklang mit Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten koordiniert werden. Gemäß Artikel 121 müssen die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie im Rat koordinieren. Jedes Jahr veröffentlicht die Kommission Länderberichte und Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen (LSE) für die einzelnen Mitgliedstaaten.

02 Die Mitgliedstaaten sind auf nationaler Ebene für die Koordinierung der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung verantwortlich. Gemäß den EU-Verträgen ist die EU zwar nicht für die interne Organisation der nationalen Verwaltungen zuständig, jedoch kann sie im Rahmen des Europäischen Semesters die Wirtschaftspolitik koordinieren oder spezifische Maßnahmen und Tätigkeiten in diesem Bereich finanzieren.

Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung

03 Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist die Hauptkomponente von NextGenerationEU (NGEU) und die wichtigste haushaltspolitische Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie. Bis Ende Januar 2026 waren 577 Milliarden Euro aus dem ursprünglichen Budget in Höhe von 724 Milliarden Euro gebunden (360 Milliarden Euro in Form von Finanzhilfen und 217 Milliarden Euro in Form von Darlehen).

---

[1] Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung.

04 Die ARF wird in direkter Mittelverwaltung durchgeführt, d. h. die Kommission ist für wichtige Schritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Fazilität direkt verantwortlich[2]. Um Unterstützung aus der ARF zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen, die eine Reihe von Maßnahmen umfassen – entweder Reformen oder Investitionen. Danach bewertete die Kommission die Pläne[3], und der Rat billigte diese anschließend in Form von Durchführungsbeschlüssen des Rates.

05 Die Kommission hat die sechs in der ARF-Verordnung festgelegten Säulen in 52 Politikbereiche aufgegliedert, wobei jede Reform oder Investition höchstens zwei Politikbereichen zugeordnet ist. Zwei der 52 von der Kommission festgelegten Politikbereiche stehen in direktem Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung: die "Effizienz der öffentlichen Verwaltung und der nationalen Systeme" und "Elektronische Behördendienste, digitale Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und lokale digitale Systeme".

06 In der ARF-Verordnung wird auch eine klare Verbindung zum Europäischen Semester hergestellt[4]. Insbesondere wird erwartet, dass die Reformen und Investitionen, die in den ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt sind, dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den LSE der Jahre 2019 und 2020 ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen. Darüber hinaus mussten bei einer Überarbeitung der nationalen Pläne die jüngsten LSE berücksichtigt werden.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

07 Im Zuge der Prüfung des Rechnungshofs sollte bewertet werden, ob die ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wirksam dazu beigetragen haben, die in den LSE ermittelten Herausforderungen zu bewältigen, und ob ihre Umsetzung zur Erreichung der angestrebten Ziele geführt hat. Darüber hinaus bewertete der Rechnungshof, ob mit dem vorgeschlagenen Leistungsrahmen für die Zeit nach 2027 die wichtigsten Schwachstellen angegangen werden, die bei der Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung festgestellt wurden.

---

[2] Artikel 8 der ARF-Verordnung.

[3] Artikel 19 der ARF-Verordnung.

[4] Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der ARF-Verordnung.

08 Die Prüfungsarbeiten des Rechnungshofs umfassten die Überprüfung einschlägiger Unterlagen sowie Gespräche mit der Kommission und nationalen Behörden in den vom Rechnungshof besuchten Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieser Prüfung wurde in erster Linie die Kommission, insbesondere die GD ECFIN und das Generalsekretariat, geprüft.

09 Die Prüfungskriterien des Rechnungshofs basierten auf der ARF-Verordnung und den entsprechenden Leitlinien der Kommission sowie den einschlägigen zum Europäischen Semester gehörigen Dokumenten. Einzelheiten zu den Prüfungskriterien finden sich in den betreffenden Abschnitten dieses Berichts.

10 Der Schwerpunkt des Rechnungshofs lag auf den LSE der Jahre 2019 und 2020, da bei der Gestaltung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne hauptsächlich die LSE dieser Jahre berücksichtigt wurden. Der LSE-Datenbank der Kommission[5] ist zu entnehmen, dass es in den 27 Mitgliedstaaten bis 2023 insgesamt 400 ARF-Maßnahmen (sowohl horizontale als auch sektorbezogene Maßnahmen) gab, die 48 LSE in Bezug auf die Politikbereiche "Öffentliche Verwaltung" und "Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienstleistungen" im Rahmen des Europäischen Semesters zugeordnet wurden.

11 373 dieser Maßnahmen sind 36 LSE-Unterpunkten im Bereich der öffentlichen Verwaltung aus den Jahren 2019 und 2020 zugeordnet (d. h. mit den Politikbereichen "Öffentliche Verwaltung" und "Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienstleistungen" verknüpft). Diese 36 LSE-Unterpunkte betreffen 13 Mitgliedstaaten: Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei. In diese Stichprobe nahm der Rechnungshof zusätzlich Belgien (das einen LSE-Unterpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung aufweist, dem keine Maßnahme zugeordnet ist) und Österreich (dessen auf die öffentliche Verwaltung bezogener LSE-Unterpunkt aus dem Jahr 2022, dem eine Maßnahme zugeordnet ist, einem LSE-Unterpunkt aus dem Jahr 2019 genau entspricht) auf.

[5] Country-specific recommendations database, März 2025.

12 Da die von der Kommission vorgenommene Zuordnung der ARF-Maßnahmen zu den LSE nicht immer kohärent ist, berücksichtigte der Rechnungshof bei seiner Prüfung auch die 146 Reformen und Investitionen, die einem primären oder sekundären ARF-Politikbereich zugewiesen wurden, der für die öffentliche Verwaltung relevant ist (primäre Politikbereiche waren entweder "Effizienz der öffentlichen Verwaltung und der nationalen Systeme" oder "Elektronische Behördendienste, digitale Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und lokale digitale Systeme"). Diese Maßnahmen waren keinem konkreten LSE-Unterpunkt in der Stichprobe des Rechnungshofs zugeordnet, können jedoch potenziell zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung beitragen.

13 Aus diesem Pool von 520 Maßnahmen wählte der Rechnungshof nur die Maßnahmen mit dem engsten Bezug zur öffentlichen Verwaltung und übergreifendem oder horizontalem Charakter aus, die er als "zentrale Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung" bezeichnet. Nicht berücksichtigt wurden Maßnahmen, die sektorspezifische Themen betreffen (z. B. Energie, Schulen, Renovierung von Gebäuden, öffentlicher Verkehr usw.). Unter Anwendung dieser Methodik wählte der Rechnungshof 235 Maßnahmen aus, die 29 LSE-Unterpunkten (28 aus den Jahren 2019 und 2020, einem aus dem Jahr 2022) und zwei ARF-Politikbereichen zugeordnet waren. Darüber hinaus umfasste die Stichprobe einen LSE-Unterpunkt aus Italien, der zwar nicht mit zentralen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Verbindung stand, jedoch selbst eine zentrale Empfehlung für die öffentliche Verwaltung darstellte, sowie einen LSE-Unterpunkt aus Belgien, der mit keinerlei Maßnahmen verknüpft war. Dadurch stieg die Gesamtzahl der LSE-Unterpunkte in der Stichprobe des Rechnungshofs auf 31 (Ziffer *11*). Diese LSE-Unterpunkte betrafen 15 Mitgliedstaaten.

14 Die 235 Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die für die Zwecke dieser Prüfung ausgewählt wurden, umfassen

- 156 Maßnahmen, die 28 LSE-Unterpunkten aus den Jahren 2019 und 2020 zugeordnet sind;
- 78 Maßnahmen, die mit zwei die öffentliche Verwaltung betreffenden ARF-Politikbereichen in den 13 Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2019 und 2020 die 28 LSE-Unterpunkte erhielten, verknüpft sind, aber nicht den LSE zugeordnet sind;
- eine Maßnahme, die sich auf einen LSE-Unterpunkt aus dem Jahr 2022 (Österreich) bezieht, der einem LSE-Unterpunkt aus dem Jahr 2019 gleicht (d. h. es handelt sich tatsächlich um einen LSE-Unterpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung, auch wenn die Kommission ihn 2019 nicht als solchen identifiziert hat).

15 Im ersten Teil seiner Prüfung – d. h. bei der Bewertung, inwieweit die LSE durch die ARF-Maßnahmen umgesetzt wurden – untersuchte der Rechnungshof die oben beschriebene Stichprobe. ***Anhang III*** enthält eine Tabelle mit einer Liste der LSE-Unterpunkte und der vom Rechnungshof vorgenommenen Bewertung, inwieweit diese LSE-Unterpunkte durch die ARF-Maßnahmen angegangen werden.

16 Für den zweiten Teil seines Berichts führte der Rechnungshof Vor-Ort-Besuche in vier Mitgliedstaaten (Tschechien, Deutschland, Griechenland und Spanien) durch, um zu bewerten, ob eine Stichprobe von 16 ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (vier Maßnahmen je besuchtem Land) wie geplant umgesetzt wurde. Diese Mitgliedstaaten wurden anhand einer Reihe von Erwägungen ausgewählt, u. a. aufgrund einer relativ hohen Zahl von LSE und ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Griechenland, Spanien, Tschechien) und hoher geschätzter Kosten der Maßnahmen (Deutschland) sowie auf Grundlage der erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne. Die 16 Maßnahmen wurden anhand von drei Kriterien ausgewählt: Wesentlichkeit, geplanter Abschluss (z. B. Umsetzung bis Ende 2025) sowie Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Reformen und Investitionen. 14 dieser Maßnahmen sollten bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Schließlich untersuchte der Rechnungshof bei seinen Vor-Ort-Besuchen auch, wie die Mitgliedstaaten das Instrument für technische Unterstützung (TSI) nutzten, um die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen.

17 Die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs entspricht den internationalen Prüfungsstandards, die von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegeben werden.

Anhang II – Kosten für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Anzahl der Maßnahmen	Kosten für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (in Euro, April 2026)	Dem gesamten Aufbau- und Resilienzplan zuzurechnende Kosten (in Euro, April 2026)	Anteil der Kosten für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung an den Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans (April 2026)
Österreich	1	-	4 073 468 950	0,0 %
Bulgarien	10	50 024 525	6 174 106 145	0,8 %
Kroatien	39	225 509 439	10 040 701 600	2,2 %
Zypern	17	76 557 708	1 020 659 255	7,5 %
Tschechien	17	794 539 064	8 752 357 444	9,1 %
Deutschland	6	3 395 798 311	30 591 028 677	11,1 %
Griechenland	30	1 195 433 998	36 189 617 035	3,3 %
Ungarn	14	55 876 488	10 429 974 916	0,5 %
Italien	20	7 171 745 735	194 435 381 163	3,7 %
Lettland	16	134 662 000	1 969 244 522	6,8 %
Polen	6	361 011 383	54 718 157 234	0,7 %
Rumänien	26	777 493 798	21 410 527 593	3,6 %
Slowakei	16	490 064 617	6 408 465 019	7,6 %
Spanien	17	7 787 368 302	102 575 266 432	7,6 %
INSGESAMT	**235**	**22 516 085 368**	**488 788 955 985**	**4,6 %**

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang III – LSE-Unterpunkte und aus der ARF finanzierte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung: Überblick und Bewertung des Rechnungshofs

In der endgültigen PDF-Fassung des Berichts enthält dieser Anhang Links zu drei Dokumenten, die der Rechnungshof auf seiner offenen Datenplattform zur Verfügung stellt.

1) Liste der LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung

2) Liste der horizontalen ARF-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Kernstichprobe)

3) Bewertung des Rechnungshofs in Bezug auf den Umfang, in dem die einzelnen LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung angegangen wurden

Anhang IV – Stand der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bei den aus der ARF finanzierten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den in der Stichprobe enthaltenen Mitgliedstaaten

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Tschechien	**CZ-C[C1.1]-I[I2] Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds**	**Etappenziel 11** Erweiterung des nationalen Katalogs offener Daten mit erweiterten Funktionen **Qualitativer Indikator / Ziel:** Voll funktionsfähiger nationaler offener Datenkatalog mit fortschrittlichen Funktionen und Diensten **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2024**	Erreicht
Tschechien	**CZ-C[C1.1]-I[I2] Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds**	**Ziel 12** Erhöhung der Zahl der Produzenten offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen Katalog offener Daten veröffentlichen **Qualitativer Indikator / Ziel:** 100 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2024**	Erreicht
Tschechien	**CZ-C[C1.1]-I[I2] Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds**	**Zielwert 245** Erhöhung der Zahl neuer oder verbesserter offener Datensätze, die im nationalen Katalog offener Daten veröffentlicht werden **Qualitativer Indikator / Ziel:** 125 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2024**	Erreicht

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Tschechien	**CZ-C[C1.6]-I[I1]** **Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Bereich der Raumordnungs- und Baupolitik**	**Zielwert 77** Neue oder modernisierte IT-Systeme im Bereich Raumplanung oder Baugenehmigungsverfahren **Qualitativer Indikator / Ziel:** Voll funktionsfähige IT-Systeme, einschließlich der Endnutzereinführung **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg
Tschechien	**CZ-C[C4.1]-R[R1]** **Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU**	**Etappenziel 280** Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans **Qualitativer Indikator / Ziel:** Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2023**	Erreicht
Tschechien	**CZ-C[C4.1]-R[R2]** **Methodische Unterstützung und Modernisierung der öffentlichen Investitionen**	**Etappenziel 281** Annahme einer neuen Strategie für das öffentliche Auftragswesen und eines Aktionsplans für deren Umsetzung durch die Regierung der Tschechischen Republik **Qualitativer Indikator / Ziel:** Strategie und Aktionsplan **Geplanter Abschluss: 1. Quartal 2024**	Erreicht
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[1]** **Europäisches Identitätsökosystem**	**Zielwert 108** Start Pilotprojekt "Digitaler Hotel-Check-in" **Qualitativer Indikator / Ziel:** 100 **Geplanter Abschluss: 3. Quartal 2021**	Erreicht

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[1] Europäisches Identitätsökosystem**	**Zielwert 109** Abschluss weiterer von der Regierung geförderter Anwendungsfälle neben dem Pilotprojekt "Hotel-Check-in" **Qualitativer Indikator / Ziel:** 5 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2024**	Abgeschlossen (nicht bewertet)
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[1] Europäisches Identitätsökosystem**	**Zielwert 110** Verfügbarmachung von weiteren Anwendungsfällen über Pilotanwendungsfälle hinaus, deren Umsetzung nur in geringem Maße oder gar nicht staatlich gefördert wird **Qualitativer Indikator / Ziel:** 10 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[2] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**	**Zielwert 111** Abschluss der Einzelvereinbarungen zwischen federführendem Ressort und federführendem Land **Qualitativer Indikator / Ziel:** 14 **Geplanter Abschluss: 3. Quartal 2021**	Erreicht
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[2] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**	**Zielwert 112** Go-Lives von Onlinezugangsgesetz-Leistungen **Qualitativer Indikator / Ziel:** 70 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2021**	Erreicht

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[2] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**	**Zielwert 113** Flächendeckende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen **Qualitativer Indikator / Ziel:** 215 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2022**	Erreicht
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[2] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**	**Zielwert 113A** Bundesweites Rollout der Leistungen der Länder **Qualitativer Indikator / Ziel:** 100 **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2025**	Abgeschlossen (nicht bewertet)
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[3] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung**	**Etappenziel 114** Abschluss Pilotprojekt zur Erprobung von Pilotregistern **Qualitativer Indikator / Ziel:** Ende des Pilotprojekts und Erstellung des Bewertungsdokuments Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2023	Erreicht
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[3] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung**	**Etappenziel 115** Abschluss der Umsetzung der einheitlichen Architektur zur Beförderung des Once-Only-Prinzips **Qualitativer Indikator / Ziel:** Zentrale Architekturkomponenten stehen zur Anbindung prioritärer Register zur Verfügung **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Deutschland	**DE-C[6.1]-R[3] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung**	**Zielwert 116** Prioritäre Anbindung nutzungsträchtiger Register an die Once-Only-Zielarchitektur **Qualitativer Indikator / Ziel:** 18 **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2026**	Auf gutem Weg
Deutschland	**DE-C[6.2]-R[1] Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung**	**Etappenziel 117** Erster Fortschrittsbericht für die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) **Qualitativer Indikator / Ziel:** Veröffentlichung des ersten Fortschrittsberichts **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2021**	Erreicht
Deutschland	**DE-C[6.2]-R[1] Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung**	**Etappenziel 118** Zweiter Fortschrittsbericht für die Ministerpräsidentenkonferenz **Qualitativer Indikator / Ziel:** Veröffentlichung des zweiten Fortschrittsberichts **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2022**	Erreicht
Deutschland	**DE-C[6.2]-R[1] Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung**	**Zielwert 119** Abschluss der im Fortschrittsbericht enthaltenen Maßnahmen **Qualitativer Indikator / Ziel:** 80 **Geplanter Abschluss: 1. Quartal 2025**	Abgeschlossen (nicht bewertet)

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Griechenland	**EL-C[2.2]-I[16778] Digitalisierung von Archiven und damit verbundenen Dienstleistungen**	**Etappenziel 93** Auftragsvergabe für die Digitalisierung von Archiven **Qualitativer Indikator / Ziel:** Benachrichtigung über die Auftragsvergabe für alle neun Teilprojekte des Projekts zur Digitalisierung von Archiven **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2022**	Erreicht
Griechenland	**EL-C[2.2]-I[16778] Digitalisierung von Archiven und damit verbundenen Dienstleistungen**	**Etappenziel 95a** Durchführung der Teilprojekte 7B und 9 **Qualitativer Indikator / Ziel:** Bericht des Ministeriums für digitale Governance, in dem der Abschluss der Teilprojekte "7B-verbesserte digitale Dienste für Kataster" und "9-Sichere Speicherung von Archiven des öffentlichen Sektors und allgemeinerer öffentlicher Stellen" bestätigt wird **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg
Griechenland	**EL-C[2.2]-I[16778] Digitalisierung von Archiven und damit verbundenen Dienstleistungen**	**Zielwert 94** Digitalisierung der Archive – erste Phase der Umsetzung **Qualitativer Indikator / Ziel:** 30 **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2024**	Gestrichen
Griechenland	**EL-C[2.2]-I[16778] Digitalisierung von Archiven und damit verbundenen Dienstleistungen**	**Zielwert 95** Digitalisierung der Archive – vollständige Umsetzung **Qualitativer Indikator / Ziel:** 90 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Griechenland	**EL-C[4.1]-R[16610]** **Förderung der Beschleunigung der MwSt.-Erstattungen**	**Etappenziel 193** Vollautomatisierte MwSt.-Erstattungen – Inbetriebnahme des IT-Systems **Qualitativer Indikator / Ziel:** Bericht der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen über die Inbetriebnahme des neuen IT-Systems **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2023**	Erreicht
Griechenland	**EL-C[4.2]-R[16701]** **Ausbau des Netzes für staatliche Beihilfen**	**Etappenziel 214** Ausbau des Netzes für staatliche Beihilfen **Qualitativer Indikator / Ziel:** Inkrafttreten des verbesserten Rahmens für staatliche Beihilfen **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2022**	Erreicht
Griechenland	**EL-C[4.2]-R[16981]** **Verbesserung der politischen Planung und Koordinierung**	**Etappenziel 215** Politische Planung und Koordinierung – Folgenabschätzung **Qualitativer Indikator / Ziel:** Einführung eines Schulungsprogramms, an dem 100 Beamte teilnehmen sollen **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2022**	Erreicht

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Spanien	**ES-C[C11]-I[I1] Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung**	**Etappenziel 160** Vernetzung der nationalen Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge **Qualitativer Indikator / Ziel:** Zentrale und regionale öffentliche Verwaltungen stellen unterzeichnete Zertifikate zur Bestätigung der Funktionen der Plattform bereit **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2023**	Erreicht
Spanien	**ES-C[C11]-I[I1] Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung**	**Etappenziel 162** Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels in der zentralen öffentlichen Verwaltung **Qualitativer Indikator / Ziel:** Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigungen, mit denen bescheinigt wird, dass die Projekte abgeschlossen wurden und betriebsbereit sind **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg
Spanien	**ES-C[C11]-I[I1] Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung**	**Zielwert 161** Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels in der zentralen öffentlichen Verwaltung **Qualitativer Indikator / Ziel:** 960 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2023**	Nicht abgeschlossen

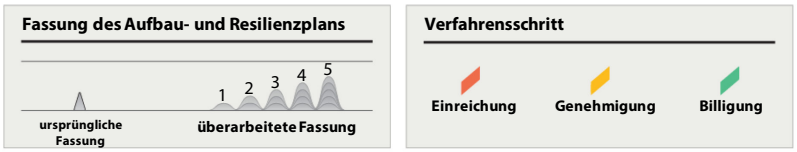
Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Spanien	**ES-C[C11]-I[I2] Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung**	**Etappenziel 163** Interoperable Plattformen für den Austausch von Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten **Qualitativer Indikator / Ziel:** Zentrale und regionale Sozialversicherungsbehörden stellen unterzeichnete Zertifikate zur Bestätigung der Funktionen der Plattform zur Verfügung **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2023**	Erreicht
Spanien	**ES-C[C11]-I[I2] Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung**	**Etappenziel 166** Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Projekte der zentralen öffentlichen Verwaltung, die die Digitalisierung vorantreiben (mit Ausnahme der Projekte, die unter das Etappenziel #163, den Zielwert #164 und das Etappenziel #341 fallen) **Qualitativer Indikator / Ziel:** Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigungen, mit denen bescheinigt wird, dass die Projekte abgeschlossen wurden und betriebsbereit sind **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2025**	Auf gutem Weg
Spanien	**ES-C[C11]-I[I2] Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung**	**Zielwert 164** Elektronisch durchzuführende Gerichtsverfahren **Qualitativer Indikator / Ziel:** 2839 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2022**	Erreicht

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Spanien	**ES-C[C11]-I[I2]** **Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung**	**Zielwert 165** Vergabe von Projekten zur Unterstützung von Projekten der zentralen öffentlichen Verwaltung, die die Digitalisierung vorantreiben **Qualitativer Indikator / Ziel:** 1205 **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2023**	Nicht abgeschlossen
Spanien	**ES-C[C11]-R[R4]** **Nationale Strategie für das öffentliche Auftragswesen**	**Etappenziel 155** Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Evaluierungsbüros **Qualitativer Indikator / Ziel:** Bestimmung des Ministerialerlasses über das Inkrafttreten des Erlasses **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2021**	Erreicht
Spanien	**ES-C[C11]-R[R4]** **Nationale Strategie für das öffentliche Auftragswesen**	**Etappenziel 156** Nationale Beschaffungsstrategie **Qualitativer Indikator / Ziel:** Annahme der nationalen Beschaffungsstrategie durch das Unabhängige Amt für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens **Geplanter Abschluss: 4. Quartal 2022**	Erreicht

Land	Maßnahme	Etappenziel/Zielwert	Stand (halbjährlicher Bericht von Oktober 2025)
Spanien	**ES-C[C11]-R[R5] Verwaltungskapazität**	**Etappenziel 157** Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans **Qualitativer Indikator / Ziel:** Bestimmung des königlichen Erlasses über das Inkrafttreten des königlichen Erlasses **Geplanter Abschluss: 1. Quartal 2021**	Erreicht
Spanien	**ES-C[C11]-R[R5] Verwaltungskapazität**	**Etappenziel 158** Schaffung neuer Stellen innerhalb der Zentralregierung zur Überwachung der Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans **Qualitativer Indikator / Ziel:** Veröffentlichung im Amtsblatt **Geplanter Abschluss: 2. Quartal 2021**	Erreicht
Spanien	**ES-C[C11]-R[R5] Verwaltungskapazität**	**Etappenziel 159** Erlass zur Festlegung der Verfahren und des Formats der Informationen, die für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die buchhalterische Ausführung der Ausgaben auszutauschen sind **Qualitativer Indikator / Ziel:** Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung **Geplanter Abschluss: 3. Quartal 2021**	Erreicht

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang V – Zeitleiste der Überarbeitungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne



Stand: 5.6.2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang VI – Vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Ergebnisse der ARF-finanzierten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den vier Mitgliedstaaten der Stichprobe

Land	Maßnahme	Investition oder Reform	Bewertung der Ergebnisse/ Auswirkungen	Nach dem 4. Quartal 2025 abgeschlossen	Ergebnis-indikatoren
Griechenland	EL-C[2.2]-I[16778] Digitalisierung von Archiven und damit verbundenen Dienstleistungen	Investition	Signifikante Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2025)*	Ja
	EL-C[4.1]-R[16610] Förderung der Beschleunigung der MwSt.-Erstattungen	Reform	Signifikante Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2023)	Ja
	EL-C[4.2]-R[16981] Verbesserung der politischen Planung und Koordinierung	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2022)	Nein
	EL-C[4.2]-R[16701] Ausbau des Netzes für staatliche Beihilfen	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2022)	Nein
Tschechien	CZ-C[C4.1]-R[R2] Methodische Unterstützung und Modernisierung der öffentlichen Investitionen	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (1. Quartal 2024)	Ja
	CZ-C[C1.1]-I[I2] Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Investition	Begrenzte Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2024)	Nein
	CZ-C[C1.6]-I[I1] Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Bereich der Raumordnungs- und Baupolitik	Investition	Keine Ergebnisse vorgelegt	Nein (4. Quartal 2025)*	Nein

Land	Maßnahme	Investition oder Reform	Bewertung der Ergebnisse/ Auswirkungen	Nach dem 4. Quartal 2025 abgeschlossen	Ergebnis-indikatoren
	CZ-C[C4.1]-R[R1] Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2023)	Nein
Spanien	ES-C[C11]-I[I1] Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung	Investition	Signifikante Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2025)*	Ja
	ES-C[C11]-I[I2] Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung	Investition	Signifikante Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2025)*	Ja
	ES-C[C11]-R[R4] Nationale Strategie für das öffentliche Auftragswesen	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2022)	Nein
	ES-C[C11]-R[R5] Verwaltungs-kapazität	Reform	Signifikante Ergebnisse	Nein (3. Quartal 2021)	Nein
Deutschland	DE-C[6.1]-R[2] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangs-gesetzes (OZG)	Reform	Signifikante Ergebnisse	Nein (3. Quartal 2025)*	Ja
	DE-C[6.1]-R[1] Verwaltungsdigitalisierung – Europäisches Identitätsökosystem	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (4. Quartal 2025)*	Nein
	DE-C[6.1]-R[3] Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Register-modernisierung	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Ja (2. Quartal 2026)	Ja

Land	Maßnahme	Investition oder Reform	Bewertung der Ergebnisse/ Auswirkungen	Nach dem 4. Quartal 2025 abgeschlossen	Ergebnis-indikatoren
	DE-C[6.2]-R[1] Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmens-freundliche Verwaltung	Reform	Begrenzte Ergebnisse	Nein (1. Quartal 2025)*	Nein

Hinweis: *Letzte Etappenziele/Zielwerte, die noch nicht von der Kommission bewertet wurden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission und während der Vor-Ort-Besuche erlangter Informationen.

Anhang VII – Vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Indikatoren für die öffentliche Verwaltung, die im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über einen Leistungsrahmen für den Zeitraum 2028–2034 enthalten sind

Bewertung der Indikatoren für einige Interventionsbereiche

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
Stärkung der Kapazität der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, der Begünstigten und relevanten Partner (ohne Digitalisierung) (#138)	• Zahl der Projekte/Aktivitäten • Zahl der in die Projekte einbezogenen Einrichtungen • Zahl der am Projekt beteiligten Personen	• Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Die Outputindikatoren geben Aufschluss über die Beteiligung an Projekten, nicht jedoch über das Engagement oder eine Verbesserung der Kapazität. Indikatoren, mit denen die durch die Unterstützung erzielten Fortschritte bei der Erreichung der politischen Ziele (d. h. bei der Stärkung der Kapazität) erfasst werden könnten, wären besser geeignet.

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
			Der Ergebnisindikator lässt weder Rückschlüsse darauf zu, ob die Kapazität verbessert wurde, noch liefert er qualitative Daten zu den Nutzern, wie beispielsweise Daten zu Effizienzsteigerungen – wie kürzere Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen oder ein geringerer Personalbedarf – sowie zu Verbesserungen der Qualität, Zuverlässigkeit und Zugänglichkeit der erbrachten Dienstleistungen. Eine Betrachtung dieser Aspekte ermöglicht eine aussagekräftigere Bewertung der Frage, ob solche Maßnahmen zu spürbaren Verbesserungen bei der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Erbringung von Dienstleistungen führen.

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
			Wird der Schwerpunkt allein auf die Zahl der betreffenden Projekte, Einrichtungen und Personen gelegt, so besteht die Gefahr, dass ein fragmentierter Ansatz für Interventionen gefördert wird, bei dem eine größere Zahl kurzfristiger und relativ einfacher Initiativen anstatt eine kleinere Zahl von eher strategischen Maßnahmen mit einem längeren Zeithorizont durchgeführt wird. Folglich geben die Mitgliedstaaten unter Umständen leicht durchführbaren Maßnahmen den Vorzug gegenüber komplexeren Interventionen, die ein nachhaltiges Engagement erfordern, aber auch ein größeres Potenzial für dauerhafte Auswirkungen haben.

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
Technische Unterstützung für Mitgliedstaaten (#139)	• Zahl der Projekte für technische Hilfe in den EU-Mitgliedstaaten • Zahl der TAIEX-Veranstaltungen zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Nicht-EU-Ländern • Zahl der Twinning-Projekte zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen von Drittländern	Im Verordnungsvorschlag nicht festgelegt.	Die Outputindikatoren beziehen sich hauptsächlich auf Nicht-EU-Länder. Technische Hilfe wird zwar auch für Nicht-Mitgliedstaaten benötigt, jedoch passen die Indikatoren nicht in diesen konkreten Interventionsbereich. Darüber hinaus wird keine Unterscheidung nach Art oder Dauer getroffen (eine eintägige TAIEX-Schulungsveranstaltung ist nicht mit einem zweijährigen Twinning-Projekt vergleichbar, an dem mehrere Mitgliedstaaten und eine Reihe äußerst erfahrener Experten beteiligt sind). Für die Bewertung der Effizienz der technischen Hilfe wurde kein Ergebnisindikator festgelegt. Messbare Fortschritte oder Verbesserungen bei Personen/Einrichtungen, die sich auf die Mittelausschöpfung, die Einhaltung der Vorschriften und die Effizienz auswirken, sollten berücksichtigt werden.

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
Schutz des Euro gegen Geldfälschung (#140)	• Zahl der sichergestellten Euro-Fälschungen • Zahl der ausgehobenen Fälscher-Werkstätten • Zahl der einzelnen zuständigen Behörden, die am Programm "Pericles V" teilnehmen möchten	• Zufriedenheitsquote der Teilnehmer an den über das Programm "Pericles V" finanzierten Maßnahmen • Rückmeldungen von Teilnehmern (Zufriedenheitsquote) an früheren Maßnahmen im Rahmen des Programms zu den Auswirkungen des Programms "Pericles V" auf ihre Maßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung	Die genannten Outputindikatoren sind auf Systeme ausgerichtet, bei denen eine nachträgliche Aufdeckung erfolgt. Diese Systeme gelten als umso besser, je mehr gefälschte Banknoten gefunden werden. Die Unterstützung sollte sich jedoch auf Maßnahmen konzentrieren, bei denen die Verhinderung (des Inverkehrbringens) und eine frühzeitige Aufdeckung im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus sollten Indikatoren wie die Zufriedenheitsquote der Teilnehmer durch objektive Indikatoren ersetzt werden.
Zollunion, Steuern (#141)	• Zahl der Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen • Zahl der gemeinsam entwickelten Aktionspläne, Arbeitsmethoden, Leitlinien und Empfehlungen • Zahl der entwickelten und umgesetzten Task Forces (Pilot)	• Prozentsatz der Beamten, die berichten, dass ihre Organisation gemeinsam entwickelte Arbeitsmethoden, Leitlinien, Empfehlungen und Aktionspläne übernommen hat • Zahl der untersuchten rechtlichen oder administrativen grenzübergreifenden Hindernisse	Der Interventionsbereich ist zu weit gefasst. Daher geht der Rechnungshof bei der folgenden Darlegung der Schwachstelle (auf der Grundlage der vorgeschlagenen Indikatoren) davon aus, dass sich der Interventionsbereich hauptsächlich auf gemeinsame Aktionen und Taskforce-Maßnahmen im Rahmen grenzübergreifender Projekte bezieht:

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
	• Zahl der Organisationen/Verwaltungen, die grenzübergreifend zusammenarbeiten • Zahl der Projekte für grenzübergreifende Innovationsnetzwerke • Zahl der Maßnahmen, die auf die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen ausgerichtet sind • Zahl der Projekte/Aktivitäten • Verfügbarkeit des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes (CCN)/CCN2	• Zahl der Organisationen/Verwaltungen, die grenzübergreifend zusammenarbeiten • Zahl der Teilnahmen an gemeinsamen grenzübergreifenden Maßnahmen/Projekten	Die Outputindikatoren beschreiben, in welchem Umfang zusammengearbeitet wurde, und nicht, ob die Zoll- und Steuerverwaltungen mehrerer Mitgliedstaaten aufgrund der bereitgestellten Unterstützung tatsächlich gemeinsam eine bessere Arbeit leisten. Die Outputs sollten die operative Zusammenarbeit widerspiegeln, die in der Praxis umgesetzt wird und die zu brauchbaren Instrumenten/Ergebnissen führt. Mit den Ergebnisindikatoren wird die Zahl der Teilnahmen und nicht die Qualität der gemeinsamen Aktionen oder deren fristgerechte Umsetzung oder Zweckdienlichkeit gemessen.
Zusammenarbeit und Netzwerke der Mitgliedstaaten (#142)	• Zahl der Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen • Zahl der gemeinsam entwickelten Strategien und Aktionspläne	• Zahl der von Organisationen aufgegriffenen gemeinsamen Strategien und Aktionspläne • Zahl der Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Der Interventionsbereich ist zu weit gefasst, wobei Art und Umfang der Unterstützung nicht hinreichend präzisiert sind. Dies macht es schwerer, Outputs und Ergebnisse auf EU-Ebene sinnvoll zu aggregieren und zu vergleichen und die Wirksamkeit und Leistung zu bewerten.

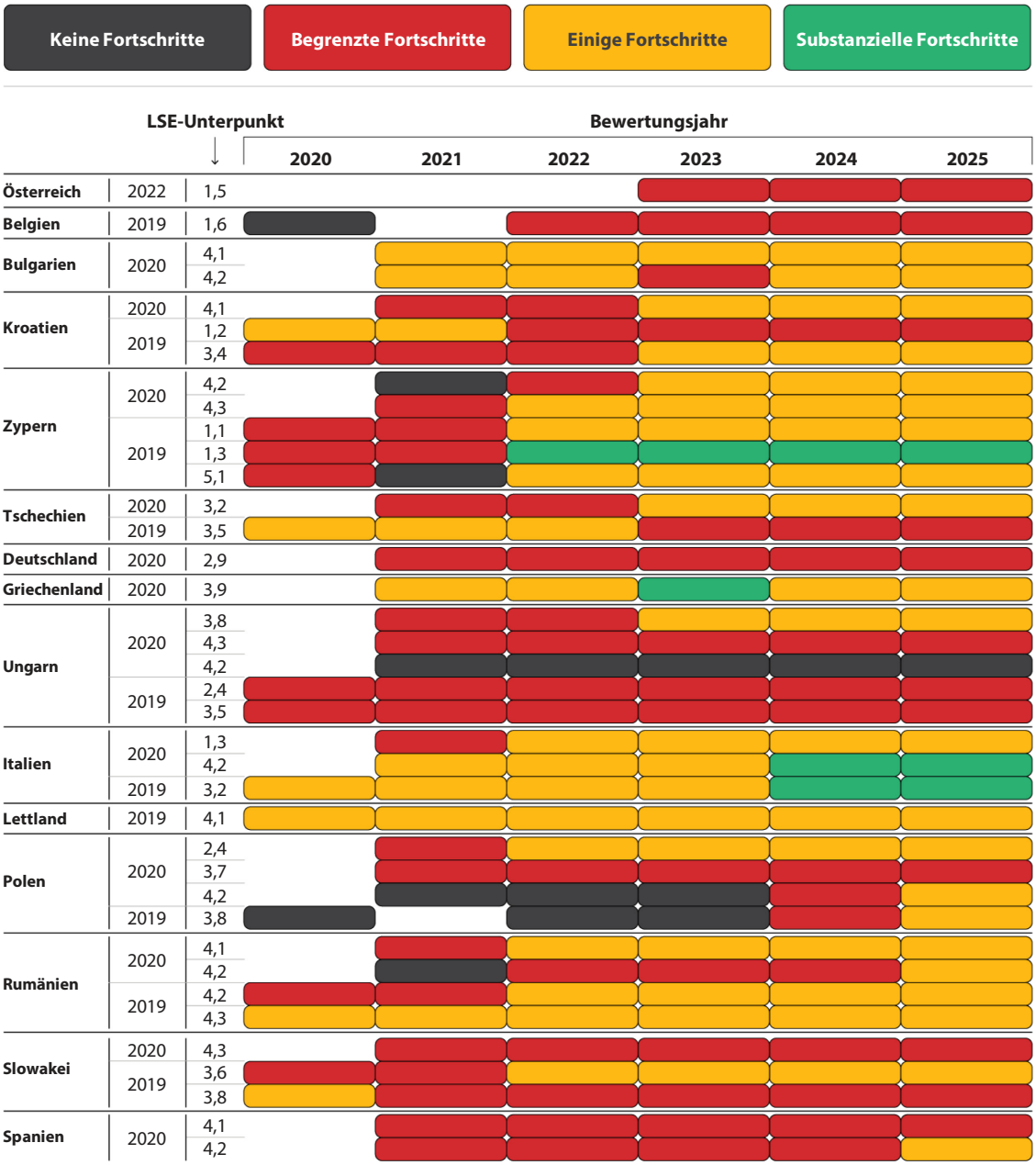
Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
	• Zahl der gemeinsam entwickelten und in Projekten umgesetzten Pilotmaßnahmen • Zahl der Teilnahmen an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen • Zahl der unterzeichneten gemeinsamen administrativen oder rechtlichen Vereinbarungen • Zahl der Organisationen/Verwaltungen, die grenzübergreifend zusammenarbeiten • Zahl der Projekte für grenzübergreifende Innovationsnetzwerke • Zahl der Projekte zur Unterstützung grenzübergreifender Zusammenarbeit für die Schaffung von Verflechtungen zwischen Stadt und Land	• Zahl der verringerten oder behobenen rechtlichen oder administrativen grenzübergreifenden Hindernisse • Zahl der Personen, die von gemeinsam unterzeichneten administrativen oder rechtlichen Vereinbarungen umfasst sind • Zahl der Organisationen/Verwaltungen, die grenzübergreifend zusammenarbeiten • Zahl der Teilnahmen an gemeinsamen grenzübergreifenden Maßnahmen/Projekten • Zahl der von Organisationen aufgegriffenen bzw. ausgebauten Lösungen	

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
	• Zahl der Maßnahmen, die auf die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen ausgerichtet sind		
Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienstleistungen (ohne Justiz, Gesundheit, Verkehr, Energie- und Wasserversorgung) (#143)	• Zahl der unterstützten IKT-Lösungen • Zahl der bei der Entwicklung von digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen unterstützten öffentlichen Einrichtungen	• Anteil der digitalen öffentlichen Dienste, die über europäische Anbieter erbracht werden • Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Mit den festgelegten Outputindikatoren werden die Produktion und Unterstützung und nicht die Nutzung oder der digitale Wandel gemessen. Die Indikatoren geben auch keinen Aufschluss darüber, ob die Lösungen operativ, sicher, bedarfsorientiert oder benutzerfreundlich sind. Der Indikator betreffend die Zahl der Nutzer gibt weder Aufschluss über einen Kausalzusammenhang noch ermöglicht er einen Vergleich mit einem Ausgangswert oder eine Messung der Nutzererfahrung.
Amtliche europäische Statistiken (#144)	• Europäische Statistiken, die gemäß dem jährlichen Veröffentlichungskalender verbreitet werden	• Statistische Erfassung • Zufriedenheit der Nutzer mit den von Eurostat angebotenen Daten und Diensten	Die rechtzeitige Verbreitung der Statistiken ist zwar eine entscheidende Komponente, jedoch gibt dieser Indikator keinen Aufschluss über die Genauigkeit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit oder Vergleichbarkeit der statistischen Daten.

Interventionsbereich	Outputindikator	Ergebnisindikator	Größte Schwachstelle
			Zudem gibt der Indikator keinen Aufschluss darüber, ob moderne statistische Systeme zum Einsatz kommen, d. h. ob Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Echtzeitdaten genutzt werden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang VIII – Fortschritte bei der Umsetzung der LSE-Unterpunkte im Bereich der öffentlichen Verwaltung gemäß der von der Kommission vorgenommenen Bewertung



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang IX – TSI-Projekte, die sich auf die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne beziehen (2021 bis 2025, nach Mitgliedstaaten)

Mitgliedstaat	Anzahl der TSI-Projekte, die sich auf die Aufbau- und Resilienzpläne im Zeitraum 2021–2025 beziehen	Summe der Gesamtbeträge der Projekte (in Euro)
Länderübergreifend	4	4 952 075
Belgien	5	2 355 000
Bulgarien	4	1 800 000
Kroatien	17	11 052 267
Zypern	11	3 490 000
Tschechien	7	2 461 231
Dänemark	1	600 000
Estland	6	3 680 000
Finnland	1	500 000
Frankreich	3	1 750 000
Deutschland	1	300 000
Griechenland	14	8 462 359
Ungarn	2	815 000
Irland	2	591 170
Italien	7	4 465 000
Lettland	5	2 284 900
Litauen	2	750 000
Malta	4	2 000 000
Niederlande	1	350 000
Polen	5	2 250 000
Portugal	7	3 931 200
Rumänien	10	7 595 000
Slowakei	12	7 607 271

Mitgliedstaat	Anzahl der TSI-Projekte, die sich auf die Aufbau- und Resilienzpläne im Zeitraum 2021–2025 beziehen	Summe der Gesamtbeträge der Projekte (in Euro)
Slowenien	5	2 678 880
Spanien	6	2 946 000
Gesamtbetrag	**142**	**79 667 353**

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission. Der Bezug des TSI-Projekts zum betreffenden Aufbau- und Resilienzplan kann während der Projektdurchführung neu bewertet werden.

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
GD ECFIN	Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
LSE	länderspezifische Empfehlung
LSE-Unterpunkt	Teil einer länderspezifischen Empfehlung
MFR	mehrjähriger Finanzrahmen
NGEU	NextGenerationEU
NRPP	Pläne für nationale und regionale Partnerschaften
OECD	*Organisation for Economic Co-operation and Development* (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
SWD	*Staff working document* (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen)

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Nicht bindendes Kommissionsdokument, das innerhalb oder außerhalb der Kommission als Diskussionsgrundlage dient.
Aufbau- und Resilienzfazilität	Finanzhilfemechanismus der EU zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Ankurbelung des Aufschwungs bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen und digitalen Wandels.
Auswirkungen	Allgemeinere langfristige Folgen eines abgeschlossenen Projekts oder Programms wie sozioökonomische Vorteile für die Bevölkerung als Ganzes.
Durchführungsbeschluss des Rates	Dokument, mit dem der Rat auf der Grundlage einer Bewertung der Kommission den Aufbau- und Resilienzplan eines Mitgliedstaats billigt.
Ergebnisindikator	Messgröße, die anzeigt, wie die unmittelbaren Auswirkungen von geförderten Vorhaben auf die Zielgruppe zu bewerten sind.
Etappenziel	Qualitatives Maß für die Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Vollendung einer in seinem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reform oder Investition.
Europäisches Semester	Jährlicher Zyklus, der einen Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten sowie für die Überwachung von Fortschritten vorgibt.
Gebäudebestand	Alle Gebäude in einem bestimmten geografischen Gebiet.
Gemeinsamer Indikator	Messbare Variable, die Aufschluss über die Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele und die Gesamtleistung der Aufbau- und Resilienzfazilität gibt.
Haushaltsordnung	Vorschriften zur Regelung der Aufstellung und Ausführung des EU-Haushalts und der damit verbundenen Verfahren wie interne Kontrolle, Berichterstattung, Prüfung und Entlastung.
Indikator	Information, die zur Messung oder Bewertung eines Leistungsaspekts verwendet wird.
Investition	Ausgaben für eine Tätigkeit, ein Projekt oder eine sonstige Maßnahme im Anwendungsbereich der ARF-Verordnung, die voraussichtlich positive Ergebnisse für die Gesellschaft, die Wirtschaft oder die Umwelt mit sich bringen werden.
Länderspezifische Empfehlung	Jährliche Orientierungshilfe, die die Kommission den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters zu deren makroökonomischen, haushalts- und strukturpolitischen Maßnahmen vorlegt.
Leistung	Ausmaß, in dem mit von der EU finanzierten Maßnahmen, Projekten oder Programmen die angestrebten Ziele bei einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden.
LSE-Unterpunkte	Einzelne Komponenten, die einen oder mehrere Politikbereiche abdecken und in die eine länderspezifische Empfehlung unterteilt wird.

Markierung	Von der Kommission und einem Mitgliedstaat vorgenommene unverbindliche Zuordnung von ARF-Maßnahmen zu einem oder mehreren LSE-Unterpunkten oder ARF-Politikbereichen.
Mehrjähriger Finanzrahmen	Ausgabenplan der EU, in dem unter sechs Hauptrubriken Prioritäten (auf der Grundlage von politischen Zielen) und Obergrenzen für einen Zeitraum von üblicherweise sieben Jahren festgelegt werden. Dient als struktureller Rahmen für den jährlichen EU-Haushaltsplan mit Obergrenzen für die einzelnen Ausgabenkategorien. Der derzeitige MFR gilt für den Zeitraum von 2021 bis 2027.
Nationaler Aufbau- und Resilienzplan	Dokument, in dem die von einem Mitgliedstaat geplanten Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität dargelegt werden.
Outputindikator	Messbare Variable zur Erlangung von Informationen, anhand derer Produkte oder Leistungen eines Projekts bewertet werden können.
Plan für nationale und regionale Partnerschaft	Dokument, in dem die von einem Mitgliedstaat im mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 geplanten Reformen, Investitionen und sonstigen Maßnahmen dargelegt werden. Wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den regionalen Behörden konzipiert und umgesetzt. Deckt zahlreiche zuvor getrennte Politikbereiche ab und trägt den nationalen und regionalen Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung, einschließlich derjenigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden.
Strukturreform	Überarbeitung von Strategien, Vorschriften und institutionellen Rahmenbedingungen des öffentlichen Sektors, um das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und politische Ziele in möglichst großem Umfang zu erreichen.
Verwaltungskapazität	Fähigkeit einer Regierung oder Organisation, wirksam Maßnahmen umzusetzen, Ressourcen zu verwalten und Dienstleistungen zu erbringen.
Zielwert	Quantitatives Maß für die Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Vollendung einer in seinem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reform oder Investition.

Antworten der Kommission

https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-29

Zeitschiene

https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-29

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Rechnungshofs enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer IV "Marktregulierung und wettbewerbsfähige Wirtschaft" unter Vorsitz von Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Ivana Maletić, Mitglied des Rechnungshofs. Frau Maletić wurde unterstützt von ihren Kabinettchefinnen Ana Jurak und Sandra Diering, der Leitenden Managerin Kamila Lepkowska, dem Aufgabenleiter Myles Hourican und der stellvertretenden Aufgabenleiterin Valentina-Adriana Visan. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Christos Poulis, Dana Christina Mohamed, Gonçalo Pombeiro und Maria Fernandez Iriarte. Alexandra-Elena Mazilu leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung. Irene Lopez Arranz leistete Unterstützung bei den Sekretariatstätigkeiten.



Von links nach rechts: Sandra Diering, Myles Hourican, Valentina-Adriana Visan, Ivana Maletić, Gonçalo Pombeiro und Kamila Lepkowska.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Titelbild: © Amrullah / stock.adobe.com.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-8317-9	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/9485004	QJ-01-26-046-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-8318-6	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/4493989	QJ-01-26-046-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 29/2026 "Nutzung der ARF-Unterstützung in der öffentlichen Verwaltung: Einige Ergebnisse erzielt, doch bisher nur begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) wurde im Februar 2021 als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingerichtet. Der Rechnungshof prüfte, ob die ARF-Maßnahmen dazu beitrugen, die öffentlichen Verwaltungen zu stärken und die in den länderspezifischen Empfehlungen (LSE) ermittelten Herausforderungen zu bewältigen. Er stellte fest, dass diese Herausforderungen durch die Maßnahmen nur teilweise angegangen wurden, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf der Digitalisierung und nicht auf Strukturreformen lag. Zwar wurden mit den abgeschlossenen Maßnahmen die vereinbarten Outputs erreicht, doch nur rund ein Drittel dieser Maßnahmen weist signifikante Ergebnisse auf, und bei der Umsetzung der LSE wurden nach wie vor nur begrenzte Fortschritte erzielt. Darüber hinaus hatte das Instrument für technische Unterstützung nur begrenzte Auswirkungen auf die Umsetzung von ARF-Reformen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Für den nächsten MFR empfiehlt der Rechnungshof, die Anforderungen zu präzisieren, die Umsetzungsrisiken zu bewerten und die Leistungsüberwachung zu stärken. Zudem empfiehlt er, die technische Unterstützung früher und gezielter bereitzustellen und die damit verbundene Überwachung und Bewertung zu verbessern.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors